Die
Laienbeicht im Mittelalter.

Ein Beitrag zu ihrer Geschichte

von

Georg Gromer,
Stadtkaplan in Augsburg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

von der

theologischen Fakultät

der

K. B. Ludwig-Maximilians-Universität München

genehmigt.

München 1909.
Verlag der J. J. Lentnerschen Buchhandlung
(E. Stahl).

K. b. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhalt.

Seite

Vorwort VII
Einleitung 1
Die Laienbeicht im Mittelalter 3

I. Kapitel: Die Anfänge der Laienbeicht . . . 3

a) Voraussetzungen und Grundlage 3—11. — b) Erstmaliges Auftreten der Laienbeicht 11—12. — c) Fortbildung der Laienbeicht — Anfänge der Spekulation 12—19.

II. Kapitel: Blütezeit der Laienbeicht in Praxis und Theorie 20

a) Blütezeit der Laienbeicht in der Praxis 20—28. — b) Blütezeit der Laienbeicht in der Theorie 28—46.

III. Kapitel: Erste Spuren des Verfalles der Laienbeicht in der Theorie — gleichzeitige Fortdauer in der Praxis 47

a) Einleitung des Verfalles durch die Franziskanerschule 47—55. — b) Uebergehen der Ansicht der Franziskanerschule auf die Dominikaner — Laienbeicht im Prinzip verworfen, aber für die Praxis festgehalten: α) Annahme der Meinung der Franziskaner in theoretischen Schriften 55—66. — β) Fortdauer der Laienbeicht in der Praxis 66—80.

IV. Kapitel: Endgültiger Verfall der Laienbeicht 81

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548314_0047

Vorwort.

Als ich daran ging, einen Beitrag zur Geschichte der Laienbeicht zu liefern, da ergab sich eine solche Fülle von Stoff, daß es unmöglich schien, alle einzelnen im Laufe der Kirchengeschichte hervorgetretenen Erscheinungen einer Laienbeicht zu berücksichtigen. Schon im christlichen Altertum ist die Tatsache nicht zu leugnen, daß Martyrer, bezw. Geistesträger sich eine zu große Gewalt in der Bußpraxis anmaßten. Mit dem Auftreten des Mönchstums entsteht die Sitte, dem geistlichen Vater, wenn er auch gewöhnlich ein Laie war, ein Bekenntnis aller unrechten Gedanken und Taten abzulegen. Dieselbe Gewohnheit tritt in Frauenklöstern zutage, wo vielfach die Aebtissinen eine Beichte der Nonnen vor ihnen verlangten. Im frühen Mittelalter wird es auch den Diakonen gestattet, wenigstens in Notfällen das Bekenntnis der Sünden entgegenzunehmen. Doch stehen diese interessanten einzelnen Probleme in keinem inneren Zusammenhang, insbesondere nicht mit der Laienbeicht, wie sie im späteren Mittelalter Gewohnheit wurde. Deshalb wird es nicht befremden, wenn die Untersuchung über letztere allein hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird.

Diese Studie will nicht den Anspruch auf eine vollständig erschöpfende Geschichte der Laienbeicht machen, sondern aus dem reichen Quellenmaterial eine Auswahl der wichtigsten Stellen bieten, um einige Klarheit über Entstehen, Fortentwicklung, Höhepunkt, allmähliches Niedergehen und schließliches Verschwinden dieser interessanten Erscheinung schaffen.

Dabei werden naturgemäß die großen Männer der Schule, welche das Problem der Laienbeicht nach seiner theoretischen Seite hin behandelten, zur Sprache kommen. Doch wird ein Blick in die praktischen Schriften zeigen, daß die Laienbeicht nicht ein Niederschlag der Theorie ist, sondern sich aus der praktischen Handhabung der Bußdisziplin ergab, ja sich ergeben mußte. Dabei werden wir auch der rein weltlichen Literatur Aufmerksamkeit schenken müssen, da die Sitte der Laienbeicht tief ins Leben eingriff, und sich deshalb in allen Lebenslagen Beispiele von Laienbeicht finden.

Zwar hat vor einigen Jahren der französische Abbé Paul Laurain in seiner historischen und theologischen Studie „De l'intervention des laïques, des diacres et des abbesses dans l' administration de la pénitence, Paris 1897" diese Frage zum Objekt einer eigenen Untersuchung gemacht. Doch beschränkt sich diese fast ausschließlich auf dogmatische Gesichtspunkte, und stellt die einzelnen Berichte chronologisch neben einander, ohne den historischen Zusammenhang klar hervorzuheben. Der Artikel von Vacandaut „La confession dans l'église latine du 5.—13. s." (Revue du clerché français 1905, 16. octobre) ist nur ein Excerpt aus der Schrift Laurains. So erscheint es wohl nicht als nutzloses Unterfangen, wenn gegenwärtige Studie neuerdings Licht in die Frage der mittelalterlichen Laienbeicht zu bringen sich bemüht.

Endlich obliegt mir die angenehme Pflicht, den geziemenden Dank auszusprechen meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor und geistl. Rat Dr. Knoepfler, dem ich die Anregung zu dieser Arbeit und gar manche Förderung derselben verdanke, und der die Güte hatte, dieses Schriftchen in die Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München aufzunehmen.

Augsburg, am Fronleichnamsfeste 1909.

Der Verfasser.

Einleitung.

Seit den Tagen der Urkirche galt der Grundsatz: „Nur durch die Kirche erlangt der Sünder sichere Versöhnung mit Gott“[1]. So erscheinen in den ersten christlichen Jahrhunderten die Bischöfe als die Träger der kirchlichen Schlüsselgewalt, als die ordentlichen Leiter der Bußdisziplin. Etwa seit dem Jahre 400 übten auch einfache Priester dieses Amt aus[2]. Ein allgemeines Priestertum mit der Folge, daß man nach Jakobus V, 16 einander die Sünden beichtete[3], läßt sich historisch nicht erweisen.

[1] P. Polykarp Schmoll, Die Bußlehre der Frühscholastik, München 1909, S. 3.

[2] Hieronymus, In Matth. XVI, 19, P. L. 26, 118, Vacandart, dans Dictionnaire de théologie catholique, art. confession, Fasc. 20, p. 874. — Cfr. Batiffol, Les origines de la pénitence (Études d'histoire et de théologie positive, Paris 1906) p. 204.

[3] Lea, A history of auricular confession and indulgences in the Latin church; Philadelphia 1896 I, 217, spricht die Ansicht aus, daß in altchristlicher und auch in der folgenden Zeit zwar eine Beichte im Gebrauche war, daß sie aber öffentlich stattfand, indem man vor einem Mitmenschen, sei er Priester oder sonst ein heiligmäßiger Mann gewesen, sich anklagte und von diesem das Heilmittel angezeigt erhielt. Als später die öffentliche Buße in die Privatbuße überging, sei dieses Amt in die Hände des Priestertums gelangt, jedoch habe sich die alte Sitte noch erhalten, indem man im Mittelalter auch Laien beichtete. Dagegen ist zu bemerken, daß die Annahme eines allgemeinen Priestertums in altchristlicher Zeit sich nicht erweisen läßt und daß sich somit die Laienbeicht des Mittelalters nicht daran anknüpfen konnte. Letztere hat vielmehr einen ganz anderen Ausgangspunkt. Laurain, De l'intervention des laïques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la pénitence, Paris 1897, p. 62, bekämpft mit Recht die Hypothese Leas, die er als häretisch und unhistorisch bezeichnet. Wie Lea, so auch Steitz, Das römische Bußsakrament, Frankfurt 1854, S. 131.

Wenn auch im Laufe der Kirchengeschichte mehrmals die Frage erörtert wurde, ob nicht etwa Laien in gewissen Fällen den Träger des Amtes ersetzen könnten, und wenn diese Frage im späteren Mittelalter teilweise bejaht wurde, so war man sich doch stets klar, daß dies nur in Ausnahmefällen geschehen könne. Als primärer Spender der Sündenvergebung wurde immer die Amtsperson, der Bischof, bezw. Priester, betrachtet.

Die Frage, ob in gewissen Fällen Laien dazu fähig seien, die Beichte entgegenzunehmen, läßt sich nur verstehen im Zusammenhang mit der Entwicklung des kirchlichen Bußwesens. Denn wenn auch das Wesen der Buße in allen Jahrhunderten das gleiche blieb, hatte sich doch in den ersten elf Jahrhunderten manche Aenderung der Form erwiesen, die sich bestimmten Anschauungen gegenüber verschieden gestaltete, bis endlich in der Hochscholastik diese Entwicklung zum Abschluß gebracht wurde.

Nur im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Entwicklung des Bußwesens läßt sich der Ausgangspunkt der Laienbeicht des Mittelalters eruieren. Deshalb mögen zunächst die Grundlinien des historischen Entwicklungsganges des Bußwesens kurz gezeichnet werden[1].

---

[1] Es kann sich hier nur darum handeln, die Kernpunkte kurz hervorzuheben. Für die Entwicklung der altchristlichen zur mehr äußerlichen Bußpraxis der Bußbücher im Beginn des Mittelalters, und von da zu der mehr innerlichen Fassung der Viktoriner, sei auf den trefflichen Artikel verwiesen: Boudinhon, Sur l'histoire de la pénitence. (Revue d'histoire et de littérature religieuses, Paris 1897, p. 306 ff., 496 ff.) Zur Orientierung über die Bußlehre der Frühscholastik leistet treffliche Dienste: P. Polykarp Schmoll, Die Bußlehre der Frühscholastik, München 1909. Leider konnte diese Schrift nur mehr in den Anmerkungen herangezogen werden, da bei deren Erscheinen gegenwärtige Arbeit schon gedruckt wurde.

I. Kapitel.

Die Anfänge der Laienbeicht.

a) Voraussetzungen und Grundlage.

Das Bußwesen der altchristlichen Kirche war sehr streng und beschränkte sich auf eine einzige Buße[1], wenn auch eine öftere Rekonziliation prinzipiell nicht ausgeschlossen war[2]. Die Buße beschränkte sich auf ganz bestimmte schwere Sünden, und sie mußte verlangt werden, ähnlich wie die Taufe[3]. Die freiwillige Uebernahme der Buße schloß naturgemäß ein Geständnis der Schuld in sich. Dieses Bekenntnis wurde regelmäßig dem Bischof abgelegt, worauf die Auflegung der Buße folgte. Diese charakterisierte sich durch Ausschließung des Büßers vom christlichen Leben, besonders vom Opfer und der hl. Kommunion. Dieser Ausschluß dauerte Jahre hindurch und endigte mit der feierlichen Rekonziliation, der Wiederaufnahme des Pönitenten in die Kirche und damit in den Frieden[4] mit Gott.

Diese Bußpraxis war sehr hart und mußte sich mit der Zeit ändern. Sie hatte genügt für die junge Kirche, als aber im vierten und fünften Jahrhundert die Kirche einen beträchtlichen Zuwachs bekam, mußte auch die strenge Bußordnung gemildert werden[5]. Die eigentlichen Sünder, die der Buße bedurft hätten, entzogen sich vielfach derselben, um ihren Folgen zu entgehen,

---

[1] Past. Herm. mand. IV, 1, 8. — Tertullian, de poenit. c. 7.
[2] Irenaeus, adv. haer. III, 4, 3.
[3] Boudinhon, l. c. 324 ff.
[4] pax ist nach Tertullian (de poenit. c. 3) der auf Grund der Sündenvergebung erlangte Freundschaftszustand mit Gott und der Kirche.
[5] Ueber die Gründe vgl. Boudinhon, l. c. 341 ff.

während fromme Personen immer mehr freiwillig Bußwerke auf sich nahmen, um ein verdienstliches Leben zu führen. So wurde die Buße und mit ihr ein Bekenntnis der Sünden und Unvollkommenheiten hauptsächlich in den Klöstern geübt. Durch die Verhältnisse gezwungen milderte sich die Bußdisziplin immer mehr. Seit dem Ende des 5. Jahrhunderts war die erste Strenge verschwunden. Aber immerhin war die Buße wesentlich dieselbe für alle. Sie versetzte alle Büßer in denselben Stand und legte allen dieselben Bußübungen auf[1].

Die Sitten der neubekehrten, besonders germanischen Völker waren von einem anderen Geiste beseelt. Bei ihnen wurden fast alle Vergehen bestraft durch eine Kompensation, das Wergeld[2]. Die kirchliche Gerichtsbarkeit mußte sich, ohne eine wesentliche Aenderung zu erfahren, diesen Sitten und Ideen anschließen[3]. Das ist der Ursprung der Bußbücherpraxis oder der tarifierten Buße. Das System des Wergeldes wurde auf das geistliche Leben übertragen: Für begangene Sünden wurde eine entsprechende Strafe als Entgelt für die Gott oder der Kirche zugefügte Beleidigung festgesetzt[4]. Der Priester schätzte die Schuldbarkeit ab und legte die Buße auf, welche der Sünder anzunehmen hatte, die aber nicht gleich für alle war, sondern angemessen in Dauer und Schwere den begangenen Sünden, wobei hauptsächlich sehr schwere Vergehen in Betracht kamen. Dabei waren die Büßer nicht mehr vom christlichen Leben ausgeschlossen, nur der Empfang der Eucharistie war denselben für kürzere oder längere Zeit versagt. Diese Praxis mußte naturgemäß zu einem Überragen der

---

[1] Boudinhon, l. c. 340—344.

[2] Cfr. W. E. Wilda, Das kirchliche Bußwesen im Abendland, insbesondere bei den germanischen Völkern. In der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, Braunschweig 1853. S. 121.

[3] Cfr. Lea, l. c. II, 73, 95, auch P. Polykarp Schmoll. a. a. O. 6ff.

[4] Löning, Das Kirchenrecht in Gallien von Konstantin bis Chlodovech, Straßburg 1878. II. Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger. S. 471.

geheimen Beichte führen, wie überhaupt in der großbritannischen Kirche, wohin die Mönche, diese hauptsächlichsten Verbreiter der Beichtpraxis[1], diese Sitte gebracht hatten, alle Sünden dem Priester bekannt wurden, welcher Anweisungen[2] über die von dem Sünder zu verrichtenden Bußwerke gab, wobei eine öffentliche Buße gänzlich unbekannt war[3]. Als Norm[4] dienten dem Priester die im Laufe des sechsten oder siebenten Jahrhunderts entstandenen Bußbücher.

Von Columban wurde diese Praxis (ca. 700) aufs Festland übertragen[5], und wurde hier, auf klösterlicher Praxis ruhend[6], dem germanischen Charakter entsprechend gehandhabt, und breitete sich weiter aus[7]. Als Grundsatz galt hier seit dem achten Jahrhundert[8], daß das Bekenntnis und die Buße bei öffentlichen Vergehen in öffentlicher Weise stattfinden sollte, während geheime Sünden dem Priester allein gebeichtet werden sollten[9].

---

[1] Boudinhon, l. c. 502: „Die Bußpraxis in Gallien und Deutschland ist die der Missionsmönche.“ Vgl. Harnack, Dogmengeschichte III³ (Freiburg 1897) 300.

[2] Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II³ (Freiburg 1904) 255; Hinschius, System des katholischen Kirchenrechtes, IV (Berlin 1888) 825.

[3] Poenit. Theodori I, 13, § 4 (Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851, 30). Vgl. Hinschius, a. a. O. IV, 825 und Löning, a. a. O. II, 471.

[4] Regino, De synodalibus causis et disciplinis l. I. interr. 59 (ed. Wasserschleben, Lipsiae 1840, 23): Poenitentiam iniungat, non ex corde suo, sed, sicut in poenitentiali scriptum est. — Cfr. Theodulf v. Orleans. Cap. II (Mansi, Amplissima Coll. Concil. XIII, 1019).

[5] Poenit. Columbani (ed. Wasserschleben p. 353 sq.). Vgl. Hinschius, a. a. O. IV, 824; Hauck, a. a. O. I, 252—256, und Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte II (Erlangen und Leipzig 1898). S. 28.

[6] Löning, a. a. O. II, 472.

[7] Cfr. Boudinhon, l. c. 502 sq.

[8] Erstmals bei Beda, de remediis peccatorum, c. 7; nach Morinus, Comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae tredecim primis sacculis in ecclesia occidentali et huiusque in orientali observata, Parisiis 1651, VII, 1, n. 2; vgl. Hinschius V, 92.

[9] Hrabanus Maurus, de inst. cleric. II, 30 (ed. Knoepfler: Rabani Mauri de inst. cler. libri III, München 1901, S. 116); Die

Berechtigt, die Privatbeichte entgegenzunehmen, war der Bischof und Priester[1], im Notfalle auch der Diakon[2]. Das Strafmaß bestimmte sich nach den Bußbüchern und unterschied sich bei der Privatbuße, die immer mehr in den Vordergrund trat, nicht von dem der öffentlichen[3]. Die Bußen waren sehr hart[4], und es waren im Laufe der Zeit Milderungen[5] unerläßlich.

Man mußte einmal die Kranken berücksichtigen. Sodann schrieben nicht alle Bußbücher dieselben Bußen vor für die gleichen Sünden. Der gleiche Wert zwischen Buße und Sünde konnte nicht immer festgehalten werden, da bei manchen Menschen, welche viele Sünden hatten, die ganze Lebenszeit nicht ausgereicht hätte, die ganze Buße zu leisten. Endlich wollte man durch die langen und beschwerlichen Bußen die Sünder nicht entmutigen.

Deshalb ist es erklärlich, daß man die alten Kanonen nicht mehr verwendete, obgleich sie in den Pönitentialien standen. Der Priester selbst wog die Sünde ab und bestimmte dafür die Bußwerke[6]. Diese wurden allmählich umgewandelt in andere, leichtere Werke, wie Beten, Almosengeben und Fasten[7]. Diese Bußredemptionen, besonders die Ablösung in Geld[8],

---

Synoden von Rheims, Mainz, Châlons im Jahre 813 (Hefele, Conciliengeschichte III, 758, 759, 765); vgl. Morinus, l. c. V, 16; Hinschius V, 92 und Seeberg II, 28.

[1] Poenit. Theod. II, c. 2 § 15, c. 6, § 16 (ed. Wasserschleben S. 209); Poenit. Ps. Roman. (ed. Wasserschleben S. 361); Burchard, Decr. XIX, 2 (Migne, P. L. 140, 949), 27 (984), 28 (986), 62 (998). Vgl. Koeniger, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit, München 1905, S. 137 und 140; Boudinhon 508; auch Franck, Die Bußdisziplin der Kirche, Mainz 1867, S. 236.

[2] Vgl. Laurain, De l'intervention des laïques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la pénitence. Paris 1897, p. 68 sqq.

[3] Vgl. Georg Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters II[2] (Paderborn 1908) S. 109.

[4] Vgl. Hinschius IV, 826 f.

[5] Die Milderungen traten allmählich ein. Vgl. Boudinhon 503 sqq.

[6] Vgl. Lea, l. c. II, 147[3].

[7] Coll. Hibernenses c. 3 (ed. Wasserschleben S. 139); Poenit. Merseb. c. 41 (W. 395); vgl. Grupp, a. a. O. II, 113 f.

[8] Poenit. Merseb. c. 42 (W. 395); Poenit. Roman. Prol. (W. 362).

hatten eine, ohne Zweifel schon seit dem achten[1] Jahrhundert bemerkbare Veräußerlichung des Bußwesens zur Folge, die so weit ging, daß es für erlaubt galt, einen Stellvertreter gegen Lohnentschädigung für sich fasten zu lassen[2].

Deshalb vollzog sich in den folgenden Jahrhunderten ein Umschwung, indem man nach Ersatz für die Buße suchte und diesen in der Reue[3] und Beichte fand. Allerdings wurde von jeher ein Bekenntnis der Sünden verlangt[4], denn es war für den Priester notwendig, um dem Sünder eine entsprechende Buße auflegen zu können, doch kam der Bußleistung das Hauptgewicht zu[5].

Wie nun die Buße allmählich ganz veräußerlicht wurde, gewann die Beichte als solche an Bedeutung, so daß ihr schließlich das Schwergewicht eingeräumt wurde[6]. Freilich dauerte es mehrere Jahrhunderte, bis sich der Umschwung vollzogen hatte — am Ende

---

[1] Vgl. Morinus X, 16; Hinschius, IV, 827.

[2] Poenit. Cummeani, de modis poenitentiae (W. 463). Vgl. Grupp II, 114.

[3] Die Reue trat in der Bußbücherzeit hinter der Genugtuung weit zurück, wenn sie auch nicht unerwähnt blieb, so Regino I, 326 ff. (Wasserschleben p. 154 sq.).

[4] Wasserschleben, Die Irische Canonensammlung[2]. (Leipzig 1885) lib. 47, c. 17, p. 201; Müller sagt in der Theol. Lit. Z. 1897, Nr. 17, S. 467 „Es hat tatsächlich nie eine kirchliche Buße ohne Beichte gegeben". Vgl. insbesondere Alcvin, ep. 131 (Epist. Carolini aevi tom. II, ed. Duemmler, Berolini 1895, p. 194 sq.); ep. 280 (438); Theodulf, Cap. 30 (Mansi XIII, 1002) u. Cap. II (XIII, 1010); Statuta quaedam Bonifatii (Migne P. L. 89, 825). Ueber Echtheit derselben vgl. Schmitz, Die Bußbücher und das canonische Bußverfahren II[2] (Düsseldorf 1898) S. 42; Ghärbald, Capitula, cap. 123, 10 (M. G. Legum sect. II. Capit. reg. Franc. I. ed. Boretius 243); Vgl. auch Combier, De div. inst. Conf. sacr., Lovanii 1884, p. 150 sqq.

[5] Vgl. Alcvin, ep. 131 (194): per poenitentiam purgare (sc. peccata) curabis; (196): Quanto longius recessisti a Deo pro scelerum magnitudine, tanto fortius per poenitentiam adpropinquare studeas; (198): Aperite vulnera in confessione, ut medicamenta salutis proficere valeant in vobis. Auch Cap. 30. Theodulfi (Mansi XIII, 1002); Conc. Châlons c. 33 (Mansi XIV, 199); Regino I, 292 (Wasserschleben p. 135).

[6] Vgl. Boudinhon 514.

des 12. Jahrhunderts[1] war man am Schluße dieser Entwicklung angelangt: Die Bußdisziplin hatte das charakteristische Merkzeichen verloren, eigentliche Bußbücherpraxis zu sein.

Dagegen wurde allmählich die Beichte allein für sich betrachtet, welche Wirkungen sie selbst hervorbrachte, wie sie gefolgt war von der Rekonziliation, nicht aber in ihrem Zusammenhang mit der Bußauflage. Nur so läßt es sich erklären, daß etwa seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts es allgemein üblich wurde, die Rekonziliation (= Absolution[2] sofort nach Ablegung der Beichte zu erteilen[3], während sie früher erst nach Ableistung der Bußwerke eintreten sollte[4], wenn sie auch manchmal verschiedener Umstände halber gleich nach erfolgter Beichte gegeben worden war[5]. Die Erfüllung der Bußleistung

---

[1] Vgl. Boudinhon 506; und Fischer, Zur Geschichte der ev. Beichte, in Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche, Leipzig 1902, S. 6.

[2] Burchard, Decr. XVIII, 16 (Migne P. L. 140, 941); vgl. Königer, Burchard 138: „Rekonziliation und Absolution waren seit Benedikt Levita identische Begriffe." Vgl. Lea I, 466 ff.

[3] Burchard, Decr. XIX, cc. 5–7 (Migne P. L. 140, 951—978); mit Berufung darauf Hinschius V, 111 und Königer, a. a. O. 141, 149; dagegen Müller, Ein Umschwung in der Lehre von der Buße (Theol. Abh. Weizsäcker gew. Freiburg 1892) S. 298; vgl. auch Lea I, 482 u. Göttler, Zur Lehre des heiligen Thomas über die Wirkungen des Bußsakramentes. Zeitschr. f. kath. Theologie 1903, S. 40 u. 41. — In späterer Zeit sind Belege nicht selten, siehe Morinus X, 24 u. Müller, a. a. O. 304[2].

[4] Poenit. Vinniaus § 35 (W. 116); Hraban. de inst. cleric. II, 30 (ed. Knoepfler S. 116); Ghärbald 123 c. 10 (l. c. 243): gegen Hauck, a. a. O. II, 249 ff., der auf Grund dieser Stelle schon in der Karolingerzeit und früher die Rekonziliation sofort nach der Beichte eintreten läßt. Vgl. Seeberg, a. a. O. II, 29, Müller, a. a. O. 292, u. Schmitz, a. a. O. II, 26—41.

[5] Die Stat. Bonif. c. 31 (Migne P. L. 89, 825): Curat unusquisque presbyter statim post acceptam confessionem poenitentium singulos data oratione reconciliari, gestatten nur wegen der allgemeinen Notlage die sofortige Rekonziliation nach dem Bekenntnis (Schmitz II, 26 f.) nach Analogie des Verfahrens mit den Kranken, welche in Todesgefahr sofort rekonziliiert wurden, aber nach überstandener Todesgefahr zur Leistung der Buße verpflichtet waren, wie denn auch nach Bonif. am Aschermittwoch das Bekenntnis wiederholt werden mußte und dann eine private oder öffentliche

wurde jetzt vorausgesetzt, die Beichte selbst trug einen Teil der Nachlassung in sich, sie selbst war das hauptsächlichste Bußwerk geworden, während die übrigen, folgenden Bußwerke allmählich nur noch als die zeitlichen Sündenstrafen tilgend angesehen wurden.

Dieser Umschwung war nur möglich durch die vollständige Verflachung der früheren Bußwerke und das Aufkommen der arbiträren Bußen. Dadurch mußte geradezu die Beichte in den Vordergrund treten. Wie aber suchte man spekulativ diesen Umschwung zu rechtfertigen? Die Beichte, sagte sich die Theorie, zuerst klar vertreten in der pseudoaugustinischen Schrift De vera et falsa poenitentia, bewirkt ein Erröten, die Schande, die Beschämung[1] des Menschen, und dieser kommt nach Pseudoaugustin ein Teil der Genugtuung zu[2]. Immer mehr Gewicht wurde darauf gelegt. Durch die Erniedrigung der Beicht wird ein großer Teil der Satisfaktion geleistet, behauptet schon Abälard[3] und Petrus Lombardus[4], bis Petrus

---

Buße auferlegt wurde. (Schmitz II, 38: „Die Rekonziliation vor geleisteter Buße kennzeichnet sich als ein Notakt").

[1] Schon früher hatte man auf die erubescentia hingewiesen, doch nicht so ausgesprochen zur Begründung der Beichte als Genugtuung. Zuerst erscheint bei Alcvin der Hinweis auf die Notwendigkeit der Erubescere. Die confessio ist ihm sacrificium und Gott gegenüber iusta causa ignoscendi (ep. 131, ed. cit. p. 194 sq.). Vgl. Loofs, Dogmengeschichte[4], 1906, S. 486. — Die „Die Canones sub Edgardo rege" (von England 959—975, Mansi XVIII, 514 sqq.) sagen: Non erubescat confiteri scelera . . . quia inde venit indulgentia . . ., confessio enim . . . iustificat (p. 518); sie fordern aber anderseits, daß der Priester Achtung habe, quomodo remissionem dare debeat.

[2] Ps. Augustin, De vera et falsa poenitentia, § 25 (Migne P. L. 40, 1122): Erubescentia partem habet remissionis; ibid.: Multum satisfactionis obtulit, qui erubescentiae dominans nihil eorum, quae commisit, denegavit.

[3] Albaelard, Eth. c. 19 (Migne P. L. 178, 565); c. 24 (668): In humilitate confessionis magna pars agitur satisfactionis.

[4] Petr. Lombard., sent. IV, 17, P. II, c. 3 (in der Bonaventura-ausgabe der Franziskaner von Quaracchi, Tom. IV (1889) p. 416); und IV, 17, P. III, c. 5 (ibid. 417): Verecundia (erubescentia) magna (gravis) est poena.

Cantor[1] den Satz aufstellte: Die Beichte ist der größte Teil der Satisfaktion, wegen der darin zum Ausdruck kommenden Beschämung. In dieser Form wurde diese Anschauung von den folgenden Theologen und Kirchenversammlungen festgehalten[2].

So war der Umschwung in der Bußdisziplin, dessen erste Spuren ins neunte Jahrhundert zurückreichen, und der seinen Grund in der Verflachung der Bußbücherpraxis hatte, im 11. und 12. Jahrhundert zum Abschluß gekommen. Man suchte den Vorteil der Beichte in ihr selbst als einem Teil der Genugtuung, man ließ die Beschämung, welche sie als Zeichen der inneren Reue hervorbrachte, die heilsame Verwirrung, welche sie im Sünder bewirkte, den Haß gegen die Sünde, den sie einschloß und vermehrte, wirken und teilte ihr eine einzigartige Kraft zu[3].

Diese Beichte mußte dem Priester abgelegt werden. Theoretisch wurde die Frage, ob man auch einem anderen als dem Priester sie ablegen dürfe, in dieser ersten Zeit nicht erörtert, allein praktisch konnte leicht der Fall eintreten, daß kein Priester vorhanden war. Was dann? Die Beichte war zum Heile unbedingt notwendig, die Verpflichtung dazu bestand, der Wille[4], ihr nachzukommen, war vorhanden, das Wesen des Menschen[5] drängte dazu — nur der Priester fehlte.

[1] Petrus Cantor, Verbum abbreviatum, c. 143 (Migne P. L. 205, 342): Oris confessio est maxima pars satisfactionis. Vgl. Königer, Die Beicht nach Caesarius von Heisterbach, München 1806, S. 79.

[2] Z. B. Conc. Paris 1212, c. 7 (Mansi XXII, 835): erubescentia maxima pars est poenitentiae; Petrus Blessensis, de Conf. (Migne P. L. 207, p. 1080, 1081, 1092); Hugo v. St. Victor, de sacr. II, 14, 1 (Migne P. L. 176, 553); Gratian, Dictum ad c. 33 D. 1 de poen.; Roland (Gietl, Die Sentenzen Rolands, Freiburg 1891, S. 249); Petrus Pictaviensis, Sent. III, 12 (Migne P. L. 211, 1066); Alanus, Poenitent. (Migne P. L. 210, 299) u. a.

[3] Nur Boudinhon l. c. 516/7 und Königer, Die Beichte . . . 71ff. weisen auf diesen Umschwung hin, der allein die Tatsache der Laienbeicht erklären läßt.

[4] Ueber die Häufigkeit der Beichte in dieser Zeit s. Thietmar, Chronicon II, 10, 17; IV, 15, 24; VI, 26, 29, 31, 41, 45; VIII, 7; — Ekkehard von Aura, Chron. ad ann. 1125); — Vita Anskarii et Rimberti c. 4; — vgl. auch Hauck, a. a. O. IV (Leipzig 1903) S. 93.

[5] Auf das psychologische, im Wesen des Menschen begründete Bedürfnis, sich, besonders in Todesgefahr, anderen zu offenbaren,

Da lag es nahe, um einigermaßen der Wirkung der Beichte teilhaftig zu werden, dem zu beichten, der zugegen war, wenn er auch die priesterliche Würde nicht besaß; denn der Hauptzweck konnte auch dadurch erreicht werden, das Erröten, die Beschämung, die heilsame Verwirrung zu erregen[1].

b) Erstmaliges Auftreten der Laienbeicht.

Den ersten[2] Beweis dafür, daß man in der Praxis wirklich nach den oben dargelegten Grundsätzen handelte, bietet Thietmar, Bischof von Merseburg, in seiner Chronik[3], indem er zum Jahre 1015[4] berichtet: „In diesen Festtagen ward der erlauchte Herzog Ernst von Schwaben ... von einem seiner Ritter auf der

---

weisen hin Binterim, Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche, Mainz 1831, V, 3, 290ff.; Frank, a. a. O. 270; Combier, l. c. 82. — Cfr. Vita Adalberti Pragensis cc. 6, 7.

[1] Der Fundamentalunterschied zwischen der früheren Diakonenbeicht und der späteren Laienbeicht besteht darin, daß erstere ganz an die Bußbücherpraxis geknüpft war, indem es darauf ankam, eine entsprechende Buße aufzulegen, was der Priester besorgte, und im Notfall nur der Diakon, der neben dem Priester am besten das Bußbuch zu handhaben verstand; letztere dagegen gerade das Zurücktreten der Bußbücherpraxis zur Voraussetzung hatte, und nur die Beichte um ihrer selbst und ihrer Wirkungen willen stattfand, was keinen Diakon erforderte, sondern was durch einen Laien ebenso erzielt werden konnte.

[2] Die später oft wiederholte Stelle bei Beda (in Jac. V, 16: Migne P. L. 93, 40) kann ebensowenig wie die Stelle bei Jonas von Orleans (Institutio laicalis I, 16: Migne P. L. 106, 152) einen früheren Bestand der eigentlichen Laienbeicht dartun, da es sich bei Beda und Jonas um keinen Notfall, sondern um einen Versuch, eine klösterlich-asketische Übung auf die Gläubigen zu übertragen, handelt.

[3] Thietmar, Chronicon VIII, 14 (ed. Kurze, Hannover 1889, S. 201); vgl. Frank, a. a. O. 271, 334; Sattler, Die religiösen Anschauungen Wolframs von Eschenbach, Graz 1895, S. 79; Lea, l. c. I, 219; Laurain, l. c. 15; Königer, Burckhard . . . 137[3]; ders.: Die Beichte . . . 80 f.; Vacandart, La confession dans l'église latine du 5—13 s. (Revue du clergé français 1905, p 344/5).

[4] Die Chronik ist nach Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I[7] (1904), 393 zwischen den Jahren 1012—1018 verfaßt. Laurain 15 verlegt merkwürdigerweise den erzählten Fall in das Jahr 850.

Jagd . . . verwundet . . . und sprach: Kommt alle heran und vernehmt mit dem Ohre eures Herzens eures sterblichen Mitbruders Taten, und eilt reumütig, dieselben mitzusühnen. Auch allen abwesenden Gläubigen empfehlt, ich bitte euch, meine sündige Seele . . . Solches redend machte er sämtliche Anwesende mit allem und jeglichem bekannt, worin er sich ehemals, soweit er sich erinnern konnte, vergangen hatte, und verschied bald darauf."

Damit legte der Herzog den Umstehenden, also Laien, eine Beichte seiner Sünden ab, und Thietmar bemerkt dazu: „Hic, ut spero, felicem habet animam, cui, sicut ipse vivens testatus est, plus placuit coram multis hic erubescere quam coram omnipotenti Deo latere . . . De hoc exemplum . . . capite . . . et antidotum salubre nullatenus spernite et quicumque sit in fine nostro confessor, non moretur in gementi professione peccator, ut ab eo in coelis inveniatur propicius remissor."

Eine solche Handlungsweise mußte am Anfang des 11. Jahrhunderts etwas Seltenes gewesen sein; denn sonst hätte der Chronist, der doch die theologischen Ansichten seiner Zeit kennen mußte, sicherlich nicht bemerkt, daß er hoffe, daß der Herzog dadurch sein Heil erlangt habe. Eine Theorie der Laienbeicht konnte es demnach noch nicht gegeben haben in den ersten beiden Dezennien des 11. Jahrhunderts. Ferner geht aus der Bemerkung Thietmars hervor, daß auf die Beschämung bei der Beicht überhaupt großes Gewicht gelegt wurde, und daß diese auch die Laienbeicht wirksam machte.

c) Fortbildung der Laienbeicht — Anfänge der Spekulation.

Der erste Beleg für die Laienbeicht führte in das zweite Dezennium des 11. Jahrhunderts. Eine Theorie gab es noch nicht [1]. Erst einige Jahrzehnte

[1] Gegen Binterim, Denkw. V, 3 (290): „Aus den theologischen Hörsälen trat diese Meinung ins praktische Leben über."

später, um die Mitte des 11. Jahrhunderts [1], folgte die spekulative Begründung der Laienbeicht, erstmals in der pseudoaugustinischen Schrift De vera et falsa poenitentia, durch die Hinstellung der Beichte selbst als Teil der Genugtuung wegen der Beschämung [2] und durch Übertragen dieser Lehre auf die Beichte vor einem Laien im Notfalle: „Tanta itaque vis confessionis est, ut si deest sacerdos, confiteatur proximo [3]. Denn oft geschieht es, daß ein Büßer nicht vor einem Priester beichten kann, wie er es verlangt hat, weil weder die Zeit, noch der Ort ihn darbietet. Et si ille, cui confitebitur, potestatem solvendi non habet, fit tamen dignus venia ex desiderio sacerdotis, wenn er einem Mitbruder die Schändlichkeit seines Vergehens bekennt . . . denn Gott sieht das Herz an, wenn man verhindert wird, die Priester zu erreichen. Oft suchen Gesunde und Fröhliche sie auf, aber ehe sie zu ihnen kommen, sterben sie. Doch Gottes Barmherzigkeit waltet überall, er weiß die Gerechten zu verschonen, wenn auch nicht so schnell, als wenn sie von einem Priester gelöst würden“ [4].

Damit war die Theorie der Laienbeicht festgesetzt, und sie beherrschte die ganze folgende Zeit [5]. Selbst

---

[1] Da Thietmar diese Schrift D. v. f. p. offenkundig noch nicht kannte, kann sie erst um die Mitte des Jahrhunderts entstanden sein. Müller, a. a. O. 296 datiert sie schon früher, Lea I, 209 [3] setzt sie in das 12. Jahrhundert. Vgl. Harnack, Dogmengeschichte III[3], 522, und P. Polykarp Schmoll, a. a. O. S. 11[2].

[2] D. v. f. p. § 25 (Migne P. L. 40, 1122).

[3] ibidem. Vgl. Sattler, a. a. O. 78 und P. Polykarp Schmoll, a. a. O. 9 f.

[4] Quantum ad poenam purgatorii, bemerkt dazu die Glosse zum Decretum Grat. caus. 33 q. 3 dist. 6 pars I.

[5] Laurain, 20 weist auf Pseudoaugustin nur gelegentlich der Besprechung der Ansicht des Petrus Lombardus hin; Atzberger im 4. Bande des „Handbuch der katholischen Dogmatik“, von Scheben (Freiburg 1903) S. 725 sagt: „Im Mittelalter war auf Grund der pseudoaugustinischen Schrift D. v. f. p. die Laienbeicht weit verbreitet.“ Dies ist in sofern richtig, als man sich später allgemein auf diesen Traktat stützte. Vgl. über Ps. Aug. in seiner Beziehung zur Laienbeicht: Morinus VIII, 24 (593); Dallaeus, De sacramentali sive auriculari Latinorum confessione disputatio (Genevae 1661) III, 16 (258); Juenin, Commentarius hist. et dogm. de sacramentis in

als nach Lanfranc[1] († 1089) durch Abälard[2] und Hugo von St. Viktor[3] im Notfalle der Beichtwille und Vorsatz allein für die Erlangung des Heiles als genügend erachtet wurde, wurde die Laienbeicht ebenso festgehalten.

Derselbe Lanfranc gab den Rat, statt Priestern, welche das Beichtgeheimnis nicht wahrten, solle man Diakonen, Subdiakonen, niederen Klerikern, selbst Laien die verborgenen Sünden bekennen, während man die offenkundigen Vergehen allein den Priestern beichten solle. Dieser Rat kam einer Verpflichtung zur Laienbeichte im gegebenen Falle gleich, da er ausdrücklich bemerkt, die verborgenen Sünden müssen wir im gegebenen Falle Laien beichten, während es sich geziemt, die offenkundigen den Priestern zu bekennen. Ob Lanfranc im Anschluß an Pseudoaugustin zu dieser Meinung kam, ist zweifelhaft, da er sich auf verschiedene Väter beruft, die Beichte hörten, ohne daß man von ihren Weihen etwas wisse[4]. Offenbar schwebten dabei Lanfranc die Aebte vor, die, vielfach Laien, das Bekenntnis ihrer Untergebenen entgegennahmen.

Doch ist diese Stelle bei Lanfranc isoliert; denn in den meisten Fällen, in denen man Laien beichtete, handelte es sich um eigentliche Notfälle, d. h. Fälle

---

genere et specie (Venetiis 1761) p. 303; Benedikt XIV, De synodo dioecesana (Augsburg 1769) VII, 16; Binterim, Denkw. V, 3 (287); Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, II. Die Beichte und Absolution (Schwerin 1856) 231; Frank, a. a. O. 273; Sasse, Instit. Theol. de Sacr. Eccl. (Freiburg 1898) II, 82; Slater, Church Disciplin and auricular Confession (London 1900) 50; Gutberlet im X. Bande der Dogmatik von Heinrich (Münster 1904), S. 150; Vacandart, Le pouvoir des clefs et la confession. R. d. cl. fr. 1899, p. 153; idem: La confession dans l'église latine, R. d cl. fr. 1905 p. 345.

[1] De celanda confessione (Migne P. L. 150, 630).

[2] Ethica c. 19 (Migne P. L. 178, 665), Sermo 8 (443).

[3] De sacr. II, 14, 6 (Migne P. L. 176, 562).

[4] Lanfranc, De cel. conf. (629); verschiedene Erklärungen siehe bei D'Achery, ad Lanfranci libellum de cel. conf. animadversiones (Migne P. L. 150, 631); vgl. Chardon, Histoire des Sacraments, Pénitence II, 7 (Migne, Th. Curs. XX, 415); Boileau, Historia confessionis auricularis, Lutetiae Parisiorum 1684, p. 282/3; Klee, Die Beichte, Frankfurt 1828, S. 259; Laurain 8—14.

der Todesgefahr, wie z. B. Richer de l'aigle, der im Kriege verwundet und dem Tode nahe war, seinen Genossen beichtete, da er keinen Priester hatte[1]. Daß dabei die Wirksamkeit der Laienbeichte auf die Prinzipien zurückgeführt wurde, wie sie Pseudoaugustin aufgestellt hatte, zeigt folgende Erzählung, daß ein Büßer anläßlich eines Sturmes auf dem Schiffe einem anderen, den er soeben getauft hatte, beichtete, und die Bemerkung des unbekannten Verfassers, daß jedermann diese fromme Gesinnung bewunderte und daß Gott der Bitte entsprochen habe. „Das religiöse Gemüt war bewegt worden und bittend begehrte er von dem Menschen das Sakrament, und von dem Herrn erhielt er die Heiligkeit!“ [2]

Bei solchen Beichten sprachen die Laien auch Gebete, eine Absolutionsgewalt, wie sie die Priester hatten, wurde ihnen nicht zuerkannt, wie Radulphus Ardens ausdrücklich bemerkte[3], der indes die Laienbeicht mit Godefrid Babio[4], Hildebert von Mans[5] und Hugo von St. Viktor[6] auf läßliche Sünden beschränkt wissen wollte, während nach Richard von St. Viktor zwar Gott allein die Schuld löst, aber dabei der Mitwirkung seiner Diener sich bedient, die gewöhnlich nicht allein den Priestern zukommt, sondern auch anderen, wenn auch die Priester allein die Erlaubnis von Gott erlangt haben[7].

---

[1] Orderici Vitalis, Hist. eccl. P. III, l. VIII, c. 8 (Migne P. L. 188, 532): peccata sua sodalibus confessus est et antequam urbem adduci potuisset, mortuus est. Nach Lea I, 219 spielte der Fall im Jahre 1085; vgl. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, Rotomagi 1700, l. I, p. II, c. VI, a. VI, p. 38.

[2] Angeblich von Augustin ad Fortunatum überliefert, findet sich erstmals bei Yvo de Chartres († 1116), Decr. p. I, c. 191. Vgl. Laurain p. 17.

[3] Radulphi Ardentis hom. 64 in Lit. Maiori (Migne P. L. 155, 1900); vgl. Benedikt XIV. Papae opera inedita, primum publ. Heiner, Freiburg 1904, S. 331.

[4] Serm. de temp. 30 (Migne 171, 578).

[5] in Rogationibus Serm. I, 3. (Migne P. L. 171, 568).

[6] Lib. II, de sacr. p. 14, c. 1 (Migne P. L. 176, 553).

[7] Rich. v. St. Viktor, De potestate ligandi c. 4 (Migne P. L. 196, 1162); Obligationem culpae solus dominus solet et valet dissolvere, operatur eam tamen quandocumque cum nonnulla

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts scheint die pseudoaugustinische Schrift De vera et falsa poenitentia allgemein bekannt zu sein; denn von da an mehren sich die Berichte über die Laienbeicht, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf genannten Traktat. So ruht Gratian bezüglich seiner Stellung zur Laienbeicht ganz auf Pseudoaugustin [1]. Zunächst zitiert er die schon von Yvo de Chartres überlieferte Erzählung eines Schiffbrüchigen [2], ohne jede Bemerkung daran zu knüpfen. Dann führt er an zwei Stellen [3] des Dekretes den genauen Wortlaut Pseudoaugustins an und glaubt, daß, da den Sterbenden nach der Anweisung (Pseudo-)Augustins auch Laien zu Hilfe kommen können, so auch die Priester den Kranken die Rekonziliation (von reservierten Sünden) spenden können aus Sehnsucht nach dem Bischof [4]. So kann nicht zweifelhaft sein, daß Gratian im Anschluß an Pseudoaugustin die Beichte vor Laien im Notfall als vollen Ersatz für die Beichte vor dem Priester hielt.

Nicht lange nach Gratian [5] verfaßte Petrus Lombardus sein Sentenzenwerk, das sich dem Wortlaute

---

ministrorum suorum cooperatione. Haec tamen cooperatio non solet esse tantummodo sacerdotum, verum etiam aliorum . . . Soli autem presbyteri licentiam divinitus acceperunt. Unter „aliorum" im Gegensatze zu „sacerdotum" sind wohl Laien zu verstehen; wie auch in der, im Archiv für kath. Kirchenrecht 87 (1907) S. 400 ff. veröffentlichten Exkommunikationsformel „Et si tunc non poenituerit, interdicimus christifidelibus, ne quisquam eius confessionem audiat aut remissionem illi peccatorum promittat," das Wort „christifidelibus" nicht gut auf die Priester allein beschränkt werden kann. Die Formel selbst stammt wohl aus dem 11. Jahrhundert, da die Salzburger Handschrift wahrscheinlich dem 11. oder 12. Jahrhundert angehört, wenn auch Philips, Wiener S. B. 44 (1863) S. 437 sie ins 10. oder 11. Jahrhundert verlegt.

[1] Decretum Gratiani (nach Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes, Stuttgart 1875, I, 48, verfaßt zwischen 1141 und 1150). Vgl. P. Polykarp Schmoll, a. a. O. 41 f.

[2] Decr. Grat. De consecr. Dist. IV, c. 36 (Sanctum est).

[3] Decr. Caus. 33, q. 3 de poenit. dist. 1, c. 88 (Quem poenitet), und Decr. Caus. 33, q. 3, dist. 6, I. pars C. 1 (Qui vult).

[4] Decr. Caus. 33 q. 6, c. 11 § 1, Sed in necessitate.

[5] Vgl. Müller, a. a. O. 314.

nach enge an Gratian anschloß, und mit diesem bezüglich der Laienbeicht sich auf Pseudoaugustin stützte. Es genügt nicht, Gott allein zu beichten[1]; denn der ist nicht wahrhaftig demütig und reuevoll, der nicht nach dem Richterspruch des Priesters verlangt. Doch läßt der Priester nicht die Schuld und ewige Strafe nach, sondern erklärt nur authentisch, daß dies infolge der vollkommenen Reue des Sünders von Gott bereits geschehen sei[2]. Aber zur vollkommenen Reue gehört die Beichte, und deshalb ist nur der wahrhaft reuig, der diese ablegt. Es ist selbstverständlich, daß diese vor dem Priester zu geschehen hat; denn der Priester hat von Gott die Macht zu binden und zu lösen erhalten, wem er vergibt, dem vergibt Gott[3]. Wenn aber der Priester fehlt, muß man dem Nächsten oder seinem Genossen beichten[4]. Dies steht für den Sentenzenmeister so fest, daß er, im Gegensatz zu Beda, der nur läßliche Sünden einander gebeichtet wissen wollte, vorschreibt: „Auch die schwereren Sünden müssen seinesgleichen gebeichtet werden, wenn der Priester fehlt und die Gefahr drängt, während man die läßlichen Sünden auch bei Anwesenheit der Priester einander beichten kann. Und dieses genügt, wie einige wollen, doch darf nicht aus Verachtung der Priester übergangen werden."

Nur darin ging Petrus über Pseudoaugustin hinaus, daß er es zur unbedingten Pflicht machte, im Notfalle einem Laien zu beichten; im übrigen schloß er sich ganz an Pseudoaugustin an, auch bezüglich

---

[1] Petri Lombardi Sententiarum lib. IV, dist. 17, P. III, C. IV (in Bonaventurae opera omnia, ad Claras aquas (Quaracchi) Tom. IV (1883) p. 416 und 417.

[2] Vgl. Minges, Die angeblich laxe Reuelehre des Duns Scotus, in Z. f. k. Th. 1901, 241. Schon Anselm von Canterbury kannte die Vorstellung des deklaratorischen Charakters der Schlüsselgewalt. (S. Ans. hom. 13; Migne 158, 662.)

[3] Vgl. Balzer, Die Sentenzen des Petrus Lombardus, Leipzig 1902, S. 140 (in Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausg. v. Bonwetsch und Seeberg VIII, 3).

[4] IV, 17, P. 3, C. 4: Si tamen defuerit sacerdos, proximo vel socio est facienda confessio . . . qui si forte defuerit, confiteri debet socio.

der Grundlage der Laienbeicht in der Beschämung. Faktisch bestand demnach kein Unterschied zwischen der Beicht vor Priestern und vor Laien, diente ja doch die Beichte nur dazu, zu zeigen, daß der Sünder wahrhaft reuig war, und das konnte ebenso hervortreten bei der Beicht vor einem Laien, wie vor einem Priester.

Diese Laienbeichte im Notfalle hatte durchaus nichts Unkirchliches an sich, wie sie denn auch der Kardinal Robertus Pullus [1] für den äußersten Notfall festhielt und Alanus de Insulis [2] sie eigens gegen eine bei den Häretikern [3] übliche Laienbeicht, die er verwarf, verteidigte und Bandinus [4] mit dem Sentenzenmeister auch die schweren Sünden im Notfalle einem Genossen gebeichtet wissen wollte, was auch die „Sententiae divinitatis“ festhalten [5].

---

[1] Rob. Pulli Sententiarum IV, 51, § 301 (Migne P. L. 186. 897): debetur sacerdotibus, nisi extrema urget necissitas.

[2] Alani de insulis contra haereticos II, 8—10 (Mingo P. L. 210, 365/6); über Echtheit und Erhaltung des Textes in der Ausgabe bei Migne vgl. Bäumker, Handschriftliches zu den Werken des Alanus II. (Philos. Jahrbuch 1893, S. 417 ff.)

[3] Waldensische Sekten, die auf Grund der Annahme eines allgemeinen Priestertums eine Art Laienbeichte hatten.

[4] Mag. Bandini Sent. lib. IV, d. 17, 18. (Bandini Sent., Lovanii 1757, S. 376). Bandinus, ein „Theologe dunklen Namens, lebte wahrscheinlich in der Mitte des 12. Jahrhunderts und faßte die Sentenzen des Petrus Lombardus in ein Compendium zusammen“, Hurter, Nomenclator IV² (1899) 72. — Aehnlich die „Summa super sententias magistri Petri“ (Cod. lat. Monac. 7622) f. 42 bb: Tertiam quaestionem sic ducimus ad solvendam, ut dicamus ab omni eo qui potest quaerendum esse sacerdotem sapientem et discretum, qui cum potestate simul etiam iudicium habeat. Qui si forte defuerit confiteri tunc socio potest. Beda vero super illum locum: „C. a. p. v.“ distinguens inter confessionem venialium et mortalium ait . . . venialia vero ut quibusdam placet, etiam sacerdotis oblata copia, licet tamen cum sufficit coaequalibus confiteri, si tamen ex contemptu non praetermittatur sacerdos; tutius tamen est de omnibus sacerdotibus confiteri.

[5] Sententiae divinitatis (Cod. lat. Monac. 18918, membr. 2° s. XII), f. 104 bb: Item quaeritur: si non potest confiteri sacerdoti, quid sit ei faciendum? Aug. dicit „Qnod non potest confiteri sacerdoti, confiteatur diacono, quia diaconi est cognoscere de peccato; sed si non diaconem invenire potest, confiteatur proximo, Fit enim dignus venia ex desiderio sacerdotis“. Der Hinweis auf den

Theorie und Praxis liefen nebeneinander. Petrus Cantor († 1197) erzählt einen Fall, daß mehrere Reisende, als das Schiff in Gefahr war, darnach trachteten, ihre Fehler öffentlich zu bekennen. Als das Unwetter vorüber war, hatten sie keine Erinnerung mehr an die Sünden, die sie gebeichtet hatten, ein Beweis dafür, daß diese Beichte Gott wohlgefällig war[1].

Das Hauptgewicht lag eben auf der Beichte als solcher wegen der damit verbundenen Beschämung. Wem sie abgelegt wurde, kam nicht so sehr in Betracht, wie Petrus Cantor des weiteren auseinandersetzte[2]. Aus Pseudoaugustin schöpfte er zunächst die Ansicht, daß im Notfalle einem Laien zu beichten sei, und zwar nicht bloß leichtere, sondern auch Todsünden, wie gegen Beda zu behaupten sei. Einem vollständigen Narren und einem Knaben solle man zwar nicht beichten, wohl aber einem verschwiegenen Laien, der keinen Anstoß an einem solchen Bekenntnis nehme. Aber selbst einem Heiden, Juden und Häretiker könne man, so glaube er, dieses Bekenntnis nicht ohne Nutzen ablegen, ebenso einem Weibe.

Damit nahm Petrus Cantor eine Ausnahmestellung ein; denn die Frage, ob man auch Häretikern beichten dürfe, wurde zwar noch oft aufgeworfen, aber fast durchgehends verneint. So war mit Petrus Cantor in dieser Hinsicht der Höhepunkt der Laienbeicht erreicht.

Diakon ist aus Lanfranc, d. cl. conf., während das andere aus Pseudoaugustin, D. v. f. p. stammt. Beinahe den gleichen Wortlaut bietet die andere Münchner Handschrift Cod. lat. Monac. 16063 memb. 8°, s. XIII, f. 36 a.

[1] Petr. Cantor, Verb. abbrev. c. 142 u. 144 (Migne P. L. 205, 349 sq.).

[2] Petr. Cantor, Summa sententiarum fol. 203; ist nach Migne P. L. 205, 12 nur handschriftlich erhalten. Hier wurde der Text bei Morinus VIII, 24, n. 8, (593) benützt, der ihn nach einer Handschrift zitiert . . . „Potest enim, ut credo, propter tantam necessitatem etiam hoc Judaeo vel haeretico confiteri."

II. Kapitel.

Blütezeit der Laienbeicht in Praxis und Theorie.

a) Blütezeit der Laienbeicht in der Praxis.

Aus der historischen Entwicklung herausgewachsen, war die Laienbeicht praktisch ins Leben getreten. Allmählich hatte sich die Spekulation dieser Erscheinung bemächtigt und sie gut geheißen. Neben den theoretischen Erörterungen aber blühte diese Sitte und erreichte ihre Blütezeit in der Praxis in der Ritterzeit von Anfang des 13. Jahrhunderts an.

Gerade bei den Rittern konnte leicht die Notwendigkeit eintreten, von der Laienbeicht Gebrauch machen zu müssen; denn die Ritter verschoben ihre Beichte oft auf eine günstige Gelegenheit, und ließen es oft lange anstehen, bis sie beichteten. Aber der Augenblick der Schlacht, wo sie die Feinde heranstürmen sahen und die Gefahr groß war, erwachte ihr Gewissen, und sie suchten es zu reinigen. Die Verwundeten, die das baldige Scheiden der Seele vom Körper fühlten, bereuten ihre Vernachlässigung der Beicht und ließen ihre Blicke umherschweifen, suchten nach einem Priester, und falls sie keinen fanden, dann erleichterten sie ihr Gewissen, indem sie ihren nächsten Verwandten, oder, bei deren Mangel, einem Freunde und Waffengefährten ihre Sünden bekannten[1], was in ihren Augen bei dem großen Werte der Beichte seine Wirkung nicht verfehlen konnte. Kam doch darin die geforderte Beschämung so recht zum Ausdruck.

So erzählt Raoul de Cambrai, daß der Baron Aleaume[2], schwer verwundet, seine Sünden zwei Baronen, die er dazu geeignet fand, beichtete, weil ihm kein Priester zu Hilfe kommen konnte.

Bernier[3] beichtete einem der Umstehenden und empfing die hl. Kommunion unter dem Symbol dreier

---

[1] Cfr. Gautier, La Chevalerie[2], Paris, p. 44.

[2] Raoul de Cambrai, Chanson de geste, ed. Mayer et Longnon, Paris 1882, p. 161.

[3] Ibid. 286.

Blätter eines Baumes[1], und Gerbert nahm seine Zuflucht zu einer in der Nähe befindlichen Dame[2].

Besonders oft erscheinen solche Erzählungen bei Beschreibungen von Kämpfen gegen die Sarazenen. Da die christlichen Streiter nicht mehr Zeit fanden, einander gegenseitig zu beichten, nahm Thierry alle Sünden auf sich[3].

Es war in Ritterkreisen stehende Gewohnheit, bei Mangel an Priestern sich gegenseitig zu beichten. In dem altfranzösischen Gedicht „Die Haimonskinder" forderten sich Renaus de Montauban und Richard, da sie zahlreiche Truppen heranstürmen sahen, gegenseitig auf, einander zu beichten, in guter Intention[4].

Gewöhnlich beichteten die Ritter ihren nächsten Verwandten. Der in der Schlacht verwundete Vivien[5]

---

[1] Die Sitte, unter dem Symbol von Blättern, oder eines Stückes Erde, oder auch des Weines zu kommunizieren, scheint im Mittelalter weit verbreitet gewesen zu sein, vgl. Gautier, l. c. 45; siehe auch Vita Anscari et Rimberti c. 20.

[2] Anseis fils de Gerbert; B. N. fr. 4988, f. 167, Laurain, l. c. 28; ähnlich Girbert de Metz, B. N. fr. 1622, f. 347, Laurain 28[1].

[3] Ganfrey, ed. Guessnard et Chabaille, Paris 1859, 186: „Vous n'avés nul lesir d'entre vous confesser".

[4] Renaus de Montauban oder die Haimonskinder, altfranzösisches Gedicht, herausg. von Michelant, Stuttgart 1862, 181:

„L'uns soit confès à l'autre, quant prestre n'i avon,
Et die ses pechiés par bone entencion."

[5] Aliscans, Chanson de geste, ed. Guessnard et Ade Montaiglon, Paris 1870, p. 26 u. 27: vers. 44, sqq:

Dont se commence l'enfes à confesser; —
Tot li gehi, n'i laissa ke conter —
De cke k'il pot savoir ne ramenbrer.

In dieser Form wurde die Laienbeicht des Vivianz auch von Wolfram von Eschenbach in seinem „Willehalm" angeführt: 65, 6 ff. (Wolfram von Eschenbach zweite Ausgabe von Karl Lachmann, Berlin 1854, S. 453). — Im Parzival Wolframs von Eschenbach beichtete Parzival dem Trevrizent seine Sünden, und dieser schied ihn von der Sündenschuld und wußte ritterlich zu raten. (Martin, Wolframs von Eschenbach Parzival und Titurel, Halle 1900, v. 501, 15 ff. [S. 176]). Mit Berufung auf v. 462, 11 ff. (163): „doch ich ein leie waere, . . ." hält Dieffenbacher, Deutsches Leben im 12. u. 13. Jahrhundert, I. Sammlung Göschen N. 93 (1907), S. 76, den Trevrizent für einen Laien, und sieht, da ihn Wolfram trotzdem seinen Neffen von den Sünden los-

beichtete voll kindlicher Einfalt seinem Oheim, dem Grafen Wilhelm von Oranien, alle seine Vergehen als seinem Kaplan, und empfing von demselben die erste hl. Kommunion, und seine Seele entfloh und Gott nahm sie auf ins himmlische Paradies.

Diese Sitte, im Notfalle einem Laien zu beichten, mußte tief ins Volksleben eingedrungen sein. Selbst bei der größten Erregung gegen Meier Helmbrecht gewährten ihm die Bauern noch die Gnadenfrist, um diese Beicht[1] ablegen zu können:

„si liezen sîne bîhte
den müedinc dô sprechen.
einèr begunde brechen
ein brosemen von der erden.
dem vil gar unwerden
gap er si z'einer stiuwer
für daz hellefiuwer
und hiengen in an einen boum“[2].

Manchmal konnte eine solche Beichte für den Beichtenden etwas verhängnisvoll werden. Eine mittelalterliche Erzählung[3] bringt folgendes Sittengemälde

---

sprechen läßt, darin die freireligiöse Anschauung Wolframs (allgemeines Priestertum) für erwiesen. — Einmal ist die Laienbeicht im Mittelalter durchaus nicht auf der Lehre eines allgemeinen Priestertums basiert, sodann aber ist Trevrizent wahrscheinlich Priester und nicht Laie: v. 462, 11 (163): doch ich ein leie waere, kann auch wiedergegeben werden mit „wenn ich auch ein Laie wäre“ (vgl. Sattler, Die religiösen Anschauungen Wolframs von Eschenbach, Graz 1895, S. 81, u. Michael, Kulturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts, IV, Freiburg 1906, S. 32; v. 459, 11 ff.:

„nach des tages site ein altarstein dâ stuont al blôz.“ — — weist auf den priesterlichen Charakter Trevrizents hin: „Die Erwähnung des Altars bei Trevrizent dem Laien wäre sinnlos“ (Sattler 81); vgl. Michael, a. a. O. 34, 45; Gietmann, Klassische Dichter und Dichtungen II (1887), S. 167.

[1] Es kann nur eine Laienbeichte gewesen sein, da nur Bauern vorhanden waren.

[2] Meier Helmbrecht, Von Wernher dem Gärtner, v. 1902 bis 1910; in Hans Lambel, Erzählungen und Schwänke, Leipzig 1872, S. 189.

[3] Gesamtabenteuer, herausgegeben von F. H. von der Hagen, Stuttgart und Tübingen 1850, II. Bd., N. 44. Die Beichte, S. 351.

in des Winters Einsamkeit: „Ein Mann wohnte vor einem Walde, fernab von der Kirche. An einem Palmsonntage, da tiefer Schnee lag, und alle Leute zur Beichte gingen, machte der Mann seiner Frau, von der er viele kleine Kinder hatte, den Vorschlag, weil die Wege so verschneit wären, sich daheim gegenseitig zu beichten und zu sühnen. Die Frau willigte ein, kniete nieder vor ihm und beichtete: Als im vorigen Jahr ihr junger Herr gegen sie beide sehr erzürnt gewesen, habe sie ihn zu sich gelegt, so daß er ihm gnädig geworden. Der Amtmann Heinrich, der ihm auch Schaden getan, habe zur Erntezeit sie beredet, ihn in ihre Stube zu lassen und seinen Willen zu tun. Auch ihr Nachbar Kunz habe sie, als sie vom Brunnen gegangen, zu seinem Willen verleitet; und auf dem Wege zur Mühle habe ein Pfeifer sie angehalten, ihm zu Willen zu sein. Auf des Mannes Frage, ob das alles sei, beteuerte sie es, und gelobte Besserung, und der Mann bog sie in seinen Schoß, gab ihr drei kleine Stöße, und verzieh ihr in Gottes Namen die Schuld. Sie forderte hierauf seine Beichte, und er versicherte, so lange sie sein Weib sei, sei er ihr nicht untreu gewesen, außer einmal, da ihr Dienstmädchen Adelhaid am Feuer gelegen in einem feinen Hemd, durch welches ihr Leib so minniglich geschienen, daß er seinen Willen mit ihr getan habe. Da schalt das Weib laut den treulosen Mann, ergriff ihn bei den Haaren, zog ihn zur Türe hinaus und schlug ihn mit dem verkehrten Besen.“

Auch in Prosaschriften werden nicht selten Fälle von Laienbeicht erwähnt. Während eines Krieges gegen die Mauren ermahnte am Tage der Schlacht Alvarus seine Soldaten, ihr Vertrauen auf Gott zu setzen. „Da beichteten die Christen, soviele Priester haben konnten, diesen ihre Sünden, die übrigen aber

---

v. 13 (353): „Vrouwe, dû solt bîhten mir; alsô wil ich tuon ouch dir.“

v. 54 (354): „dû solt mir ouch dîn bîhte sagen, dû vil kündiger man“.

nahmen gegenseitig ihre Beichten entgegen“[1], und nachdem sie das Bekenntnis abgelegt hatten, verziehen sie sich gegenseitig die Beleidigungen und zogen in den Kampf.

Dabei taten die Beichte hörenden Laien, was sie konnten. Joinville erzählt in seinen Memoiren, daß, nachdem die christliche Armee im Jahre 1250 durch die Sarazenen in die Flucht geschlagen worden war und die Feinde nahten, jeder, der einen Priester finden konnte, diesem beichtete. Jedoch der Marschall von Cypern, Gui d'Ybelin, beichtete mir und ich sagte zu ihm: Ich absolviere euch gemäß der Gewalt, die mir Gott gegeben hat, und als ich mich erhob, fiel mir nichts mehr ein, was er mir erzählt hatte[2].

Diese Erzählungen dürfen nicht als vereinzelt gelten, sondern diese Männer, voll des Glaubens, handelten in dieser Angelegenheit so, wie sie andere allenthalben handeln sahen und hörten[3]. Auf den Schlachtfeldern war die Laienbeicht besonders gepflegt, ebenso bei Schiffbrüchen. Als Herzog Ernst von Bayern mit seinen Gefährten von einem Sturme überrascht wurde, ermunterte er seine Gefährten, und sie beichteten sich gegenseitig ihre Sünden[4].

Diese Berichte sind Typen einer allgemeinen Gewohnheit. Während die bisher aufgeführten nur die Praxis der Laienbeicht ersehen lassen, bietet Caesarius von Heisterbach auch seine Ansicht, und damit wohl die seines Ordens und seiner Zeit über die Laienbeichte zu den von ihm berichteten Fällen. Gerade

[1] Chronicon Fernandi, Reg. Cast. et Leg. c. VII (nicht V, wie Laurain 31[1] zitiert), n. 39 (Bolland. A. S. 30 maii p. 323 B), „. . . alii vero mutuas excipiebant confessiones.“

[2] Mémoires de Jean Sire de Joinville, Histoire de Saint Louis, publiés par Francisque Michel. Paris 1858, p. 107 sq.: . . . se confessa à moy; et je le li dis: Je vous asolz de tel povir comme Dieu m'a donné.

[3] Morinus VIII, 24 (594).

[4] Ernestus, seu Carmen de varia Ernesti Bavariae ducis fortuna, auctore Odone, VI. (Martène, Thes. nov. anecd. III, 365 sq.):

„Clamant atque animo suspirantes tribulato
Alter in alterius aurem commissa loquuntur.“

die Berichte dieses Mönches († c. 1240)[1], dessen Werke reich belehrend für Kultur- und Sittengeschichte[2] seiner Zeit sind, sind von großer Bedeutung, da er einen Mann repräsentiert, der auf Grund seiner eigenen Erlebnisse als Novizenmeister schreiben konnte, und nicht allein einen Mann der Schule und bloßen Theorie.

Nach ihm darf man allein dem Priester beichten, den Notfall ausgenommen[3]. Daß aber in diesem Notfalle einem Laien, d. h. dem Nächstbesten gebeichtet werden kann, zeigen andere Stellen: „Im Notfalle kann diese Beichte jedem beliebigen abgelegt werden, sogar einem Ungläubigen, wie manche sagen, wenn jener nur nicht etwa das Sakrament verspottet, und dann wird der Beichtende absolviert aus Sehnsucht nach dem Priester, wie Augustinus (Pseudoaugustin) sagt“ [4].

Von der Wirksamkeit einer solchen Beichte ist Cäsarius voll und ganz überzeugt. In der Homilie über die Parabel vom barmherzigen Samaritan sagt er: Der Verunglückte ist der Sünder, der vorübergehende Priester der Beichtvater, der Levite jeder beliebige, welcher im Notfalle die Beichte anhören kann[5].

Diese Ansichten des Heisterbacher Mönches waren die der damaligen Theologen. Daß es aber nicht allein theoretische Meinungen waren, beweist Cäsarius durch praktische Beispiele aus dem täglichen Leben. So kehrt die Erzählung mehrmals wieder, wonach jemand,

---

[1] Laurain 33 setzt den Tod des Cäsarius irrtümlicherweise in das Jahr 1320.

[2] Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen II[6] (1894), 485. Ueber eine Bedeutung für die Geschichte der Beichte vgl. Königer, Die Beichte nach Cäsarius von Heisterbach, München 1906, und Hardeland, Geschichte der speziellen Seelsorge, Berlin 1898, S. 158.

[3] Dialogus miraculorum (ed. Strange, Coloniae 1851) III, 1 (p. 110 sq.); Homilien (Coppenstein, Venerab. Caes. Heisterbac. Sermones morales, Coloniae 1615) I, 17 (p. 147); IV, 3 (22).

[4] hom. II, 3 (13): In articulo mortis cuilibet huiusmodi fieri potest confessio, etiam infideli ut quidam (Petrus Cantor! s. S. 19) dicunt, nisi forte sacramentum irrideat; et tunc absolvitur confitens, ut dicit Augustinus desiderio sacerdotis.

[5] hom. III, 18 (88): „per levitam, qui interpretatur assumptus, alius quilibet intelligitur, cui necessitatis tempore confessio fieri potest.

der sich mit der Frau eines anderen vergangen, zu einem Besessenen geführt wird, auf daß ihm dieser sein Verbrechen vorhalte und es so offenbar werde. Der betreffende aber merkt die Absicht und beichtet einem Stallknecht, bezw. einem Landmann, der ihm eine Buße auferlegt, worauf der Dämon nichts mehr von ihm aussagen kann, weil der Sünder im Stalle gerechtfertigt worden[1].

Außerdem hat der Wundermann von Heisterbach gehört, wie bei einem Seesturm die Leute einander beichteten, und wie der Sturm nachließ auf die Beichte eines Kapitalsünders hin[2].

So beschränkte sich die Sitte, Laien zu beichten, auf Notfälle, d. h. auf Todesgefahr bei Abwesenheit des Priesters. Doch läßt eine Stelle vermuten, daß eine Laienbeicht auch praktisch geübt wurde, wo die Notwendigkeit nicht die äußerste war; denn Cäsarius wendet sich nicht dagegen, daß ein Laienmönch von seinem Abte sich die Erlaubnis erwirkt, die Beichte einer Frau, die einem Priester nicht beichten will, entgegennehmen zu dürfen[3].

In ähnlicher Weise läßt auch das Büchlein des Thomas von Cantimpré vom Bienenstaat aus dem Jahre 1263[4] manchen Blick in die Sitten jener Zeit werfen. Graf Ludwig von Lüttich[5] beichtete vor seinem Tode

---

[1] Dial. III, 2 (113) = hom. II, 3 (13) und hom. III, 18 (88); später des öfteren aus Cäsarius wiederholt, so in „Magnum Speculum Exemplorum" aus dem Buche eines unbekannten Verfassers vom Jahre 1480, Coloniae 1653 (ed. Joh. Major). und bei Passavanti, Lo specchio della vera penitenza (ed. Polidori, Firenze 1856, p. 111).

[2] Dial. III, 21 (136 sq.), wohl aus Petrus Cantor, Verb. abbr. c. 144 (Migne P. L. 205, 345); die gleiche Erzählung in Magnum Speculum exemplorum, p. 126.

[3] Alois Meister, Die Fragmente der Libri VIII miraculorum des Cäsarius von Heisterbach, 13. Suppl.-Bd. zur Römischen Quartalschr. 1901, II, 33 (112); cfr. Dial. III, 24 (139—141); vgl. Alex. Kaufmann, Geschichten aus den Werken des Cäsarius von Heisterbach, ausgewählt, übersetzt und erläutert in Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein I, 47 (1888), 4².

[4] Wattenbach, Deuschl. Geschichtsquellen II⁶, 487.

[5] Thomae Cantimpratensis, Bonum universale de apibus, l. II, c. 53, n. 23, (Duaci 1627, p. 505).

der Jungfrau Christine, die im Rufe großer Heiligkeit stand, alle seine Sünden unter vielen Tränen. Doch geschah das nach Angabe des Berichterstatters nicht, um ihre Absolution zu erhalten, welche sie nicht geben konnte, sondern auf daß sie angeregt würde, von neuem zu beten und um ihm die Verzeihung eines Teiles der Strafe für seine Sünden zu verschaffen [1].

Doch ist diese Meinung vereinzelt. Als Absicht, die man bei Ablegung der Laienbeichte hatte, erscheint sonst das Verlangen, von den Sünden gereinigt zu werden. Der Dominikaner Stephan de Borbone († 1261) erzählt mehrere Fälle, die das klar zeigen: Zwei Dominikanermönche [2] begegneten, als sie sich verirrten, einem Manne, der sich dem Teufel verschrieben hatte. Sie luden ihn ein, mit ihnen zu gehen. Als sie an einem Orte ankamen, wo von dem Wert der Beichte gepredigt wurde, sagte der Mann vor allen seine Tat; als er aber unter Tränen einem Bruder seine Sünde gebeichtet hatte, fand er das Zeichen des Teufels von seiner Hand verschwunden.

In allen wichtigen Angelegenheiten beichtete man, falls kein Priester zu finden war, dem Nächsten, besonders, wie erwähnt, vor Beginn einer Schlacht. Im Jahre 1291 versammelten sich die christlichen Krieger im Hause der Hospitaliter, und nachdem der Patriarch eine längere Ansprache gehalten, und die Messe gefeiert hatte . . . empfingen sie den Leib des Herrn. Andere aber hatten sich heimlich für die Flucht vorbereitet, doch jetzt bekannten sie einander

---

[1] Eine Quelle aus späterer Zeit sagt deutlich, daß der Laie, der Beicht gehört, die Buße für den Verstorbenen verrichtete und den Priester in Kenntnis setzte: Lit. remiss. ann. 1474, in reg. 195. Chartoph. reg. ch. 1066 (bei Du Cange, Clossarium II, 496), Chr. Rosa de Viterbo Elucid. Append. p. 25, voc. Confessor.

[2] Etienne de Bourbon, Anecdotes Historiques, publiés par Legoy de la Marche, Paris 1877, tit IV, de conf. N. 180 (157 sq.): „Cum autem cum lacrimis fuisset confessus fratri peccatum suum, invenit sigillum diaboli a manu sua deletum.“ Ferner tit. IV, de conf. Nr. 183 (160) und tit. IV, de conf. N. 184 (160): „cum quidam miles confessus esset cuidam bono viro peccata sua“ . . .

gegenseitig ihre Vergehen und munterten einander zum guten Handeln auf[1].

Auch in den neugegründeten Bettelorden hatte die in dieser Zeit allgemein übliche Laienbeicht Eingang gefunden. In der Regel des hl. Franziskus wird den Ordensangehörigen gesagt: „Wenn sie einen Priester nicht haben können, so mögen sie ihrem Bruder beichten, wie der Apostel Jakobus sagt „Bekennet einander". Doch sollen sie es nicht unterlassen, zu den Priestern ihre Zuflucht zu nehmen, weil die Gewalt, zu binden und zu lösen, allein den Priestern übertragen ist"[2].

Diese Beispiele von Beichten vor Laien mögen genügen für den Nachweis, daß im 12. und 13. Jahrhundert die Laienbeicht in ihrer höchsten Blüte stand, daß man allenthalben in Notfällen, besonders vor Schlachten, bei Stürmen auf hoher See, bei Jagden und anläßlich der Gefahr der Diffamierung durch Besessene, falls ein Priester fehlte, zur Beicht vor Laien seine Zuflucht nahm, und zwar auf Grund der Wichtigkeit, welche seit dem 11. Jahrhundert der Beichte wegen der damit verbundenen Beschämung als Teil der Genugtuung zugeteilt worden war.

b) Blütezeit der Laienbeicht in der Theorie.

Gleichzeitig mit der häufigen praktischen Uebung der Laienbeicht gelangte diese Sitte auch in der Theorie zu ihrem Höhepunkt. Doch bevor die großen Theologen des 13. Jahrhunderts zur Sprache kommen sollen, mögen zunächst die kanonistischen Quellen dieser Zeit angeführt werden. Gratian hatte sich im ganzen Pseudoaugustin angeschlossen. Auch die verschiedenen Glossatoren standen im allgemeinen auf diesem Standpunkt, den sie näher zu präzisieren suchten.

---

[1] De excidio urbis Acconis II, 7, in Martene-Durandus, Vet. script. et monument. amplissima collectio, Parisiis 1729, V, 776. n. 7.

[2] Reg. S. Francisci Assisiatis c. 20, Holsten, Cod. reg. III, 27: „Si vero tunc sacerdotem habere non poterunt, confiteantur frati suo. . . ."

Die ältesten Glossatoren des Dekretes Rufinus[1] und dessen Plagiator Johannes von Faenza[2] stellten die Frage nach einer etwaigen Beichte vor einem Laien noch nicht. Simon de Bisiniano[3] dagegen meint, im Notfalle könne man von einem Häretiker die Buße empfangen; denn nach Augustinus (= Pseudo-augustin) werde derjenige, der seinem Begleiter ein schimpfliches Vergehen beichte, der Verzeihung würdig wegen seines Verlangens nach dem Priester.

Gar bald aber lehrten die Dekretisten Sikard von Cremona und Huguccio klar, daß im Notfalle auch Laien das Bußsakrament spenden könnten[4].

Sikard sagt in seinen Erörterungen zu C. XXIV q. 1[5]: Ein Todkranker kann wie die Taufe, so auch die Buße von einem Häretiker empfangen; denn dies sind Sakramente necessitatis tantem. Deshalb können

---

[1] Summa, herausgeg. von Singer, Paderborn 1902, p. 503.

[2] Clm. 3873, f. 124, Sp. 1; Cod. lat. Bamberg. P. II, 27, f. 82', Sp. 2, Nach Gillmann. Zur Frage der Laienbeicht, im Katholik, Bd. 39 (1909), S. 348. — Nach Gillmann, a. a. O., sind auch die folgenden, nur handschriftlich erhaltenen kanonistischen Quellen zitiert.

[3] c. 40, C. XXIV, q. 1: „Si quem usque extrema necessitas. Set queritur, an de penitentia possit intelligi, quod in necessitatis tempore valeat ab heretico penitentia petenti indici. Quod credimus; nam Augustino teste qui in necessitate socio confitetur turpitudinem criminis, fit dignus venia ex deciderio sacerdotis . . .“ (Cod. lat. Bamb. D. II, 20 (Can. 38) p. 78, Sp. 1).

[4] Vgl. Gillmann, a. a. O. 442 ff.

[5] „Nota, quod positus in extremis sicut baptismum sic etiam penitentiam ab heretico valet accipere; sacramenta namque sunt necessitatis tantum. Unde sicut a laico baptizari, sic eidem possumus confiteri. Confirmationem vero, eucharistiam, unctionem de manu heretici non licet accipere, quia non tantum sunt necessitatis, set etiam dignitatis . . .“ (Cod. Bamb. D. II, 20 [Can. 38] p. 202; Clm. 4555 f. 56', Sp. 2) — Ebenso äußert sich Sikard zu C. XXVI, q. 6: „Queritur, si excommunicatus ab episcopo possit absolvi [C. B.: resolvi] a simplici presbitero vel [C. B.: ut] si excommunicatus a maiori possit absolvi a minori. Videtur, quod non, quia minores vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis . . . Econtra . . . Item sicut baptismus ita et penitentia sacramentum est necessitatis. Unde sicut baptismus a laico in necessitate prestatur, sic et penitentia. Cui autem penitentia non denegatur, non reconciliatio est neganda“ [C. B.: deneganda] (Cod. Bamb. p. 205; Clm. f. 58, Sp. 2).

wir, wie von einem Laien getauft werden, so einem solchen auch beichten. Die Firmung, die Eucharistie und die letzte Oelung dagegen dürfen nicht von der Hand eines Häretikers empfangen werden, da diese nicht bloß Sakramente necessitatis, sondern auch dignitatis sind.

Damit spricht dieser hervorragende Dekretist der Laienbeicht einen sakramentalen Charakter zu; denn er redet klar vom Empfang des Sakramentes der Buße und beurteilt die Beichte vor einem Laien geradeso wie den Empfang der Taufe durch einen Laien. Wie letztere aber ein Sakrament ist, so auch die Beichte vor einem Laien.

Auch Huguccio stellt im äußersten Notfall hinsichtlich des Beichthörens den Laien dem Priester gleich.

Im Kommentar zum Dict. Grat. nach c. 3 D. XXV kommt er auf Grund von Jak. V, 16 und im Anschluß an Beda Venerabilis und Petrus Lombardus zu der Ansicht[1]: Die läßlichen Sünden können wir einem Laien beichten; die schweren Sünden dürfen wir nur dem Priester beichten, wenn ein solcher zu haben ist. Wenn aber ein Priester nicht zu haben ist, dann sind

---

[1] Nunc autem . . . § 4 . . . alterutrum i. e. ad invicem, scilicet ut alter alteri et alter alteri confiteatur. Videtur ergo, quod et laico possimus confiteri peccata. Verum est: Venialia. Venialia enim etiam habita copia sacerdotis possumus confiteri laico; mortalia non debemus confiteri nisi sacerdoti, si potest eius haberi copia. Si vero sacerdos haberi non potest, tam mortalia quam venialia confitenda sunt laico, ut de pen. di. I. Quem penitet (c. 88), et di. VI. Qui vult (c. 1), et hic ex premissa auctoritate Jacobi. Hanc etiam distinctionem innuit Beda super predictam auctoritatem Jacobi dicens sic: „Coequalibus cotidiana et levia, graviora vero sacerdoti pandamus.“ Set et graviora coequalibus nuntianda sunt, cum deest sacerdos et urget periculum. Venialia vero etiam sacerdotis oblata copia licet confiteri equali, quod intelligo, dummodo sacerdos ex contemptu non pretermittatur. Tutius tamen est et perfectius, ut habita copia sacerdotis tam mortalia quam venialia ei confiteamur. Quidam vero dicunt, quod nullus tenetur confiteri laico etiam in necessitate absente presbitero maxime mortale peccatum, et dicunt, quod predicta auctoritas Jacobi intelligitur tantum de veniali vel de confessione generali, que fit in ecclesia, vel Jacobus loquitur ibi sacerdotibus tantum“ (Cod. Vat. 2280, f. 26, Sp. 2).

sowohl die schweren als die läßlichen Sünden einem Laien zu beichten. Sicherer und vollkommener jedoch ist es, sowohl die schweren als die läßlichen Sünden einem Priester zu beichten, wenn ein solcher zur Stelle ist. Einige allerdings behaupten, daß niemand gehalten sei, einem Laien zu beichten, auch nicht im Notfalle bei Abwesenheit des Priesters, insbesondere nicht die schweren Sünden, und sie sagen, daß die Jakobusstelle nur von läßlichen Sünden oder von der allgemeinen Beicht, wie sie in der Kirche geschehe, zu verstehen sei, oder daß Jakobus nur zu Priestern spreche.

Deutlich spricht Huguccio in der Erklärung zu c. 1 D. VI de pen. die Ansicht aus[1], daß es im Falle der äußersten Not bei Abwesenheit eines Priesters Pflicht sei, einem Laien zu beichten. Wer in solcher Gefahr nicht irgendeinem beliebigen seine Sünden beichte, der scheine nicht wahrhaft bußfertig zu sein. Denn wenn auch der Laie nicht die Gewalt habe zu binden oder zu lösen oder zu taufen oder zu rekon-

---

[1] „Qui vult . . . sotio etiam laico, de quo minus videtur quam de clerico non presbitero. Nam in tali articulo et baptismus potest percipi a laico et ei confessio digne valet fieri, ut I, q. 1. Quoddam (Quod quidam [c. 97]), et de cons. di. IIII, Sanctum (c. 36). Ecce hic videtur Augustinus laudare, qui confitetur peccata sua laico, cum non potest habere copiam sacerdotis. Set numquid tenetur ad hoc? Credo, quod sic, non videtur vere penitens, qui in articulo mortis non confitetur peccata sua cuicunque potest, si sacerdos habere non potest. Laicus enim etsi non habet potestatem ligandi vel solvendi vel baptizandi vel reconciliandi, tamen imminente necessitate permittitur ei talia facere, ut infra de cons. di. IIII, Constat (c. 19), Sanctum est (c. 36), I, q. 1. Quod quidam" (l. c. f. 310, Sp. 2). — Zu c. 1, C. XVI, q. 1 ad v. „non sibi invicem" schreibt Huguccio: „. . . eis (sacerdotibus) solis licet penitentiam dare nisi in necessitate, quo casu etiam laicus potest iniungere penitentiam et laico licite quis confitetur peccatum, ut de pen. di. VI. Qui vult . . ." (l. c. f. 212, Sp. 1); zu c. 36, D. IV, de cons. ad v. „ut reconciliaret": „quod in necessitate facere poterat, licet non haberet potestatem reconciliandi vel solvendi, ut de pen. di. I. Quem penitet" (l. c. f. 358', Sp. 1). — („tertio ostendit [Augustinus], quare sacerdotibus peccata sunt confitenda: quia ipsi habent potestatem ligandi et solvendi", c. 88, D. I, de pen. ad. v. „Quem penitet", l. c. f. 299', Sp. 1). Nach Gillmann, a. a. O. 445[1].

zilieren, so werde doch bei drohender Not dem Laien erlaubt, solches zu tun.

Huguccio stellt somit im äußersten Notfall wie hinsichtlich der Taufspendung, so hinsichtlich des Beichthörens, der Binde-, Löse- und Rekonziliationsgewalt den Laien dem Priester gleich, mag er auch an anderen Stellen die Buße nicht für ein eigentliches Sakrament[1] und das Binden und Lösen nur für ein Zeugnis der Bindung und Lösung durch Gott[2] halten.

Dieselbe Ansicht, die Sikard und Huguccio vertraten, ergibt sich aus der glossa ordinaria zum Dekret.

Zum Dict. Grat. nach c. 39 C. I q. ad v. „necessitatis" wird bemerkt[3]: Es gibt fünf Sakramente necessi-

---

[1] Zu c. 3, D. XCV, ad. v. „crismate" sagt Huguccio: „. . . penitentia non proprie dicitur sacramentum" (Cod. Vat. f. 85, Sp. 2); und zu c. 8, C. XXX, q. 1 ad. v. „scriptum est": „. . . penitentia non est sacramentum proprie nisi exterior, set nec illa proprie" (Cod. Vat. f. 271′, Sp. 2; Clm. 10247, f. 242′, Sp. 1).

[2] c. 39, C. I, q. 1, ad. v. „foris": „. . . Ligare enim vel solvere non est sacramentum ministrare, sed divine ligationi vel solutioni testimonium perhibere . . ." (Cod. Vat. f. 93′, Sp. 1). — Die Fortsetzer Huguccios widersprechen sich in der Beurteilung der Laienbeicht: Während der eine meint, daß man jedem beliebigen seine Sünden zu beichten habe, um so beschämt zu werden und zur Erfüllung der kirchlichen Vorschrift (c. 40, C. XXIV, q. 1, Cod. Vat. 2280, f. 252′, Sp. 2 — Gillmann, a. a. O. 348[4]), lehrt Johannes de Deo, daß man wohl die Taufe, nicht aber die Eucharistie und Buße von einem Häretiker empfangen dürfe (l. c. f. 379, Sp. 2 — Gillmann, a. a. O. 348[4]), und daß der Laie den ihm Beichtenden nicht absolvieren könne, weil ihm die Schlüssel der Kirche abgehen. (C. XXVI, q. 6, Dict. Grat. p. c. 11, ad. v. confitetur sotio (Cod. Vat f. 386′, Sp. 2 — Gillmann, a. a. O. 348[4]).

[3] Glossa zum Dict. Grat. nach c. 39, C. I, q. 1, ad. v. „necessitatis": „Necessitatis quinque sunt sacramenta, baptismus, confirmatio, poenitentia, ultima unctio, corpus Christi. In baptismo tamen hoc est speciale, quod in summa necessitate accipi potest a quocumque. 32. d., § Verum, ver. finem, et idem circa poenitentiam, nam confiteri possum cuicumque in necessitate, de poen. dist. I, c. Quem poenitet (c. 88)". Vgl. auch die Glossen zu D. VI, de pen. princ. ad. v. „cui autem". — Dagegen können folgende Stellen außer acht gelassen werden: eine Glosse zur Dekretalensammlung des Magisters Gilbertus (zu c. 15, V, 14 [c. 28, X V, 39] ad. v. „absolutio a sede apostolica requiratur", bei Schulte, Die Kompi-

tatis: Taufe, Firmung, Buße, letzte Ölung, Eucharistie. Bei der Taufe aber ist zu bemerken, daß sie im äußersten Notfalle von jedem beliebigen empfangen werden kann. Und dasselbe gilt von der Buße; denn beichten können wir jedem beliebigen im Notfalle.

Es ist hier von eigentlichen Sakramenten die Rede und es werden Nottaufe und Notbuße einander vollständig gleich gesetzt. Im Notfalle kann also die sakramentale Beichte jedermann abgelegt werden.

Laurentius Hispanus de Petesella wirft sogar die Frage auf, ob zwischen dem Laienbeichtvater und dem weiblichen Beichtkinde eine geistliche Verwandtschaft und dadurch ein Ehehindernis entstehe. Er stellt die Frage[1]: Wie steht es, wenn ein Laie jemand im Notfalle zur Buße aufnimmt, wird er dann mit dieser Person die Ehe eingehen können? La.[2] sagt nein, wenn er aber trotzdem die Ehe schließt, sagt er, sei diese in Kraft, denn das Gesagte beziehe sich nur auf den Priester, da er ex officio dazu aufgestellt sei. Ich aber behaupte das Gegenteil; denn mit demselben Recht könnte ein Laie, wenn er im Notfalle tauft, die Ehe mit der von ihm getauften Person vollziehen.

---

lationen Gilberts und Alanus, Wiener Sitz.-Ber., philos.-hist. Kl. Bd. 65, S. 616), und Die Glossa ordinaria zum Dict. Grat. nach c. 39, C. XXIV, q. 1, ad. v. „sacerdote", da es sich in diesen Stellen um die Rekonziliation Exkommunizierter handelt. — Auch die Glosse ordinaria zu c. 36, D. IV, de cons. ad. v. „reconcilaret" läßt wegen des unbestimmten Ausdruckes „reconciliatio" nicht deutlich ersehen, ob von einer eigentlichen Laienbeicht die Rede ist.

[1] Summa super titulis decretalium, bei Schulte, Beiträge zur Literatur über die Dekretalen Gregors IX., Innozenz IV., Gregors X., Wiener Sitz.-Ber., philos.-hist. Kl. Bd. 68, S. 83[1]: „Sed quid, si laicus aliquam ad poenitentiam receperit, numquid postea cum ea matrimonium contrahere poterit? La(urentius) dixit, quod non, si tamen contrahat, dixit matrimonium valere, nam illud tantum intellexit dictum sacerdoti, cum ex officio ille solus ad hoc teneatur. Ego dico contrarium et eadem ratione laicus in necessitate baptizans posset contrahere cum illa, quam baptizavit."

[2] La(urentius) ist ein anderer Glossator als Laur. Hisp. de Pet. Seine Tätigkeit fällt in die Jahre 1208—1212 (Schulte, Gesch. d. Quellen I, 191).

Man war sich damals über ein etwaiges Ehehindernis, entstehend aus der Laienbeicht, nicht klar. Während La. ein impedimentum impediens daraus entstehen läßt, faßt es Laurentius Hispanus de Petesella als impedimentum dirimens auf. Da letzterer Glossator sehr kurialistisch gesinnt war[1], hat seine Meinung große Bedeutung, wie auch die Glosse zu c. 8 C. 30 q. 1 dieser Ansicht zuneigt, wenn sie auch nicht sicher ist, ob das Ehehindernis ein trennendes sei.

Laurentius Hispanus de Petesella scheint ebenfalls wie frühere Glossatoren der Laienbeicht sakramentalen Charakter zuerkannt zu haben, und zwar auch wegen der Gleichsetzung von Nottaufe und Notbeichte vor einem Laien.

Es mußte damals die Sitte der Laienbeicht allgemein gewesen sein, wenn sie zu solchen Erörterungen Anlaß bot. Doch wie urteilte die Theorie, nachdem allmählich der sakramentale Charakter der priesterlichen Absolution bei der Beichte in den Vordergrund trat, über die Laienbeichte? Welche Ansicht hatten die großen Männer der Schule von dieser Erscheinung.

Nach Präpositinus[2] ist es immer besser, einem Priester, als einem Laien zu beichten; dem Genossen ist nur im Falle der Notwendigkeit zu beichten. Eine Notwendigkeit[3] aber besteht bei den kleinsten Sünden.

---

[1] Schulte, Gesch. d. Quellen II, 81.

[2] Praepositinus von Cremona ist nach Grabmann, Lehre des hl. Thomas von der Kirche, Regensburg 1903, S. 19, „ein vom hl. Thomas oftmals zitierter und bekämpfter Summist . . . Pr. ist nicht wie auch Hurter, Nomenclator IV, fälschlich annimmt, identisch mit dem Pariser Universitätskanzler Magister Praepositinus von Paris". Cfr. Denifle, Chartularium I, 66: „Auch die Summa des Praepositinus ist eine freie Bearbeitung der Sentenzen des Lombarden. Es heißt daher auch im Cod. Ottob. Lat. 601, fol. 45: Incipit prologus super Summam Magistri Praepositini super sententias Magistri Petri Lombardi. Die Handschriften sind häufig." Ich benützte Cod. Vindob. 1501 und Cod. Erlangen n. 353. Vgl. P. Polykarp Schmoll, a. a. O. 83—88.

[3] Ganz vereinzelt betont die „Gemma ecclesiastica Giraldi Cambrensis (ed. Brewer, Vol. II, London 1862, p. 48): per se sola contritio, sufficere posset, si non esset, cui confiteretur.

Es wäre aber beinahe unmöglich, immer, so oft wir sündigen, einen Priester zu finden, aber einen Genossen können wir leicht erreichen: und wenn wir diesem beichten, werden wir gelöst aus Sehnsucht nach dem Priester, wie Augustinus [1] sagt. Wenn aber der Einwand erhoben wird: Wenn jemand, der eine schwere Sünde hat, beichtet, so kann ihn ein Genosse weder ex officio noch ex merito absolvieren, also hat es keinen Wert, so ist schon gesagt, daß er gelöst wird aus Sehnsucht nach dem Priester. Es kann jedoch gesagt werden, daß jemand auf dreifache Weise löst: de officio ut sacerdos, de merito ut quilibet sanctus, de fidei unitate ut quilibet catholicus [2].

Präpositinus scheint der erste gewesen zu sein, der auf Grund der Glaubenseinheit dem katholischen Laien die Macht zuschreibt, Sünden zu lösen. Damit wurde er das Vorbild für die großen Theologen des 13. Jahrhunderts. Der Regel nach muß man, sagt Raymund von Pennaforte, denjenigen beichten, welchen Gott die Gewalt zu binden und zu lösen gegeben hat, d. h. dem Priester, und zwar dem, der vom Bischof dazu beauftragt ist. Doch können auch Fälle eintreten, welche eine Ausnahme davon erlauben, so der Fall der Notwendigkeit. „Wenn derjenige, der beichten will, in Todesgefahr ist, oder an einem gerechten Krieg Anteil nehmen muß und keinen Priester hat, kann er

---

[1] Pseudoaugustin.

[2] Cod. Vindob. 1501, f. 78a: „Socio non est confitendum nisi in necessitate. Necessitas autem est in minutis peccatis: paene enim esset impossibile semper quotiens peccavimus sacerdotem invenire; sed socium de facili reperimus; et cum quis confitetur socio, solvitur ut dicit Augustinus ex desiderio sacerdotis. Sed (Si: Cod. Erlang. n. 353) obiicitur: si quis confitetur qui est in mortali peccato: socius nec ex (fehlt in Cod. Erlang.) officio nec ex merito cum absolvere potest: ergo nihil confert. Sed iam dictum est, quod solvitur ex desiderio sacerdotis; potest tamen dici quod tribus modis aliquis solvit: de officio ut sacerdos, de merito ut quilibet sanctus, de fidei unitate ut quilibet catholicus. Nam dicit propheta: Particeps ego sum omnium timentium te . . .“ — Schon Rufin sagt in seiner Summa decretorum, daß Sündenschuld auf dreifache Art vergeben werden kann: per auctoritatem, per ministerium, per administrationis meritum, c. 39, C. 1, q. 1 (Schulte, S. 185).

nicht allein einem Kleriker, sondern selbst einem Laien oder einem seiner Kameraden beichten“ [1].

Zwar sagt Raymund direkt nur, daß man in genannten Fällen einem Laien beichten könne. Allein daß dies mehr als ein bloßer Rat war, zeigt die folgende Frage [2], ob man gehalten sei, einem Häretiker oder Schismatiker zu beichten, was er nicht positiv entscheiden will, sondern nur abrät, da ein solches Bekenntnis einen Pönitenten zu Irrtum und Verzweiflung führen könnte. Doch setzt der Ausdruck „ob man gehalten sei“, voraus, daß Raymund das obige „man kann einem Laien beichten“, als Pflicht betrachtet wissen will, wenn auch die Glosse dazu von Johann von Freiburg behauptet, daß Raymund nicht von einer Vorschrift, sondern nur von einem Rate spreche [3]. Sagt doch Raymund im Anschluß an Petrus Lombardus: „Auch [4] die größeren Sünden sind seinesgleichen zu eröffnen, wenn der Priester fehlt und Gefahr droht, leichte Sünden dagegen können auch, wenn Priester vorhanden sind, Laien gebeichtet werden, und das genügt, wie die meisten Gelehrten behaupten, wenn nur nicht aus Verachtung der Priester übergangen wird. Allerdings sagen andere [5], und ich glaube mit mehr Wahrschein-

---

[1] Summae lib. III, de Poenitentiis et remissionibus § 15, ed. Avenione 1715, p. 658: „Tanta vir est confessionis, ut si immineat articulus necessitatis, vel quia infirmatur ad mortem qui confiteri vult, vel debet intrare bellum iustum, et deest sacerdos, confiteatur proximo; et ita non solum clerico sed etiam laico, vel socio, posset tunc confiteri. (Nach Dietterle, Die Summae confessorum, in Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXIV (1903), S. 535 ist die Summa Raymundi zwischen 1234 u. 1245 abgefaßt.)

[2] ibid. § 16 (659): „numquid in articulo necessitatis tenetur quis confiteri haeretico, schismatico vel simili, si non potest invenire catholicum?“ Cfr. Laurain 36; Lea I, 222; Gandert, Das Buß- und Beichtwesen gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, Halle 1894, S. 16.

[3] Glossa Joannis a Friburgo ad. Raym. Summ. § 15 (658) v. socio, § 15 (659), v. potest, § 20 (663) v. pandenda.

[4] l. III, § 20 (663), cfr. Morinus VIII, 24 (594).

[5] Die Unterscheidung Bedas war noch immer im Gebrauch. Cfr. Guillelmus Parisiensis, de Sacr. Poenit. c. 19 (Guillelmi Alverni ep. Parisiensis op. omnia, Londini 1574, tom. I, § 19 (499):

lichkeit, daß beide Arten von Sünden den Priestern zu beichten sind, welchen die Gewalt zu binden und zu lösen übertragen ist, wenn solche vorhanden sind.“

Doch wendet sich damit Raymund nur gegen die, welche behaupten, daß auch bei Anwesenheit eines Priesters läßliche Sünden Laien gebeichtet werden können, dagegen ist er damit einverstanden, daß bei der Abwesenheit eines Priesters alle Sünden dem Laien zu beichten sind[1].

Dies war im allgemeinen der Stand der Theorie der Laienbeicht, als die Geistesheroen der Dominikanerschule, Albert der Große und Thomas von Aquin auf den Plan traten. Damit beginnt eine neue Betrachtungsweise der Laienbeicht. Bisher hatte man den Laien die Gewalt der Absolution, wie sie die Priester hatten, mit wenigen Ausnahmen[2] nicht zuerteilt. Ueberhaupt lag die Frage nach dem Verhältnis der Beichte vor Laien zu der vor Priestern, näherhin nach dem Verhältnis der Wirkung der Laienbeicht zur Absolution des Priesters noch etwas ferne. Im früheren Mittelalter hatte man die Tätigkeit des Priesters in der Rekonziliation oder Absolution[3] weniger beachtet und die Aufmerksamkeit mehr auf die Bußauflage durch den Priester gelenkt. Als der früher erwähnte Umschwung diese mehr in den Hintergrund und die Beichte in den Vordergrund stellte, da lenkte man

---

in venialibus autem peccatis secundum quosdam absolvere possunt etiam laici in necessitate. Von Wilhelm von Paris abhängig auch die Summa de sacramentis (Cod. l. Monac. 22233, f. 94 b).

[1] So auch Lucas Tudensis, ep. de altera vita fideique controversiis Albigensium l. II, c. 1 (Max. Bibl. Patrum XXV, 214 E).

[2] Mehrere Glossatoren zum Dekret sprachen allerdings von einem Sakrament der Buße, bezw. Beichte, und sprachen denselben sakramentalen Charakter der Beichte auch der Laienbeichte zu. Doch war ihr Sakramentsbegriff noch ein sehr weiter, der sich mit dem späteren nicht völlig deckte. (Vgl. über die Entwicklung des Sakramentsbegriffes P. Polykarp Schmoll, Die Bußlehre der Frühscholastik, München 1909). Die endgültige Fixierung des Sakramentsbegriffes und der Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente wurde erst durch Thomas von Aquin zum Abschluß gebracht.

[3] Vgl. Lea, l. c. I, 128 ff., 466 ff.

allmählich die Blicke mehr auf die priesterliche Tätigkeit beim Prozesse der Buße, auf die Absolution, auf das Binden und Lösen, wozu den Priestern Christus die Schlüsselgewalt übertragen hatte. So schon seit dem pseudoaugustinischen Traktat De vera et falsa poenitentia[1], bis mit Thomes von Aquin diese Entwicklung zum Abschluß gelangte: Der sakramentale Charakter der priesterlichen Absolution war in den Vordergrund getreten[2].

Deshalb mußte man sich jetzt fragen, wie sich die Wirkungen der Laienbeicht zur sakramentalen priesterlichen Absolution verhalten. Albert der Große war der erste, der in dem Sakrament die Kraft der Vergebung der Sünden erblickte. Deshalb kam auch er zuerst zu der Ansicht, daß die Laienbeicht das Sakrament der Beicht habe[3].

In Artikel 37 der 17. Distinktion vertritt Albert der Große folgende Ansicht: Die Priester[4] allein

---

[1] Vgl. Lea, l. c. II, 126 ff.

[2] Der erste, der von dem sacramentum confessionis redet, ist Peter Damiani, serm 69, Migne P. L. 144, 901 A, Loofs D G.[4] 492. — Vgl. über diese Entwicklung Buchberger, Die Wirkungen des Bußsakramentes nach der Lehre des hl. Thomas, Freiburg 1901, 25 ff., 168, 176 ff., Rütten, Studien zur mittelalterlichen Bußlehre, Münster 1902, 79 ff, 86. Göttler, Zur Lehre d. hl. Th. über die Wirkungen des Bußsakr., Z. f. k. Th., Innsbruck 1903, 42 ff. Derselbe, Der hl. Th. v. A. u. d. vortridentinischen Thomisten über die Wirkungen d. Bußsakr., Freiburg 1904, 32 ff., 103 ff. — Harnack, Lehrbuch der Dogmengesch. III[3] (Freib. 1897), 530/1, und Hauck, K.G. Deutschl. IV (Leipz. 1903), 904. Deshalb traten in dieser Zeit die indikativen Absolutionsformeln auf, wenn sie auch früher nicht ganz unbekannt waren. Vgl. Kirsch, Zur Gesch. d. kath. Beichte, Würzburg 1902, 145 ff.

[3] Der Satz: „Absolutio illa est sacramentalis, ut est baptismus a laico datus et laicus eo casu est veri ministri, id est sacerdotis vicarius" findet sich bei Albertus nicht. Laurain, l. c. 83[1] scheint ihn aus Morinus, l. c. VIII, 24, n. X (594) entnommen zu haben, welcher diesen Satz indirekt anführt, um den Sinn des Art. 59 der 17. Distinktion bei Albertus wiederzugeben. Laurain folgten Hurter, Zeitschr. f. kath. Theologie 23 (1899), 721, Pohle, Dogmatik III[3] (Paderborn 1908), S. 450, und Rauschen, Eucharistie und Bußsakrament in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche, Freiburg 1908, S. 132[2].

[4] Alb. in IV. Sent. dist. 17, Art. 37 (Alberti Magni opera omnia, ed. Borgnet Bd. XXIX, Paris 1894, p. 719): „Dicendum,

hätten die Gewalt, Beicht zu hören; denn die Gewalt, Beicht zu hören, sei eine Amtsgewalt: und Ordo sei nach Isidor von Sevilla der Name einer Würde und eines Amtes: Deshalb habe nur der Inhaber des priesterlichen Ordo diese Gewalt; denn die Binde- und Lösegewalt gegenüber dem mystischen Leib Christi habe nur derjenige, der die Gewalt empfangen habe, den wahren Leib in der Kommunion zu spenden, weil die Absolvierten diese empfingen. Das seien aber nur die Priester.

Um Gegengründe abzuweisen unterscheidet Albertus mit Beda Venerabilis zwischen der allgemeinen Beicht der läßlichen Sünden, die in der Prim und in dem Kompletorium stattfinde, und die zu jeder Zeit und vor jedem Menschen erfolgen könne, wenn es auch besser sei, daß sie, wenn möglich, vor einem Priester geschehe, und der Privatbeicht der schweren Sünden. Diese [1] könne nur vor dem Priester stattfinden, außer im Notfall, wo der Notfall, nicht die Verachtung der Religion das Sakrament ausschließe. Doch genüge bei einem in solcher Notlage sich befindenden Sterbenden der Vorsatz der Beichte, und er sei nicht gehalten, einem anderen, der die Schlüssel nicht habe, zu beichten. Wenn er es doch tue, vermindere seine Demut und Selbstbeschämung die Strafe.

Wenn ferner [2] die Buße auch ein sacramentum necessitatis sei, so sei doch die Notwendigkeit bei

---

quod soli sacerdotes potestatem audiendi confessionem habent: potestas enim confessionem audiendi est potestas officii: et ordo, ut dicit Isidorus, est nomen dignitatis et officii: ideo nullus habet potestatem, nisi qui habet ordinem sacerdotalem: quia non habet potestatem ligandi et solvendi corpus mysticum, nisi ille solus qui accipit potestatem dispensandi corpus verum, quod communio vocatur, quia absoluti illo communicant. Hi autem non sunt nisi soli sacerdotes". Zu Albertus vgl. Gillmann, a. a. O. 436 ff.

[1] l. c. „. . . Privata (confessio) autem est, quae est de peccatis mortalibus, et haec non potest fieri nisi sacerdoti praeterquam in necessitate, ubi necessitatis articulus, non contemptus religionis sacramentum excludit: potest tamen talis decedere in voto confitendi et non tenetur confiteri alteri nisi habenti claves: et si facit, illa humilitas et rubor minuunt poenam."

[2] l. c. „Ad aliud dicendum, quod poenitentia est sacramentum necessitatis: sed differens necessitas est in adullo et in parvulo:

einem Erwachsenen und einem Kinde verschieden; denn ein Kind, das seine Mängel nicht bezeichnen könne, könne jeder taufen, aber nicht jeder könne Beicht hören.

Und wenn endlich [1] auch ein von einer alten Frau getaufter Erwachsener getauft sei, und niemand wage, ihn wieder zu taufen, so sei es nicht so bezüglich der Beichte, mehrerer Gründe wegen. Einer derselben sei, daß die Taufe einen Charakter der Seele eindrücke, nicht aber die Buße, weshalb erstere nicht wiederholt werden könne.

Ein anderer unterscheidender Grund der Notwendigkeit sei darin zu finden, daß der Grund der Taufe von einem anderen stamme und durch die verderbte Natur, nämlich durch die Erbsünde, die man nur einmal sich zuziehe, weshalb man nur einmal in jener mit Christus sterbe und begraben werde in der Taufe; bei der Beichte aber rühre die Notwendigkeit mehr her von der Bestimmung der Kirche und von der persönlichen Sünde. Darum gebe es für die Beichte einen bestimmten minister, wenn nicht der Fall der Notwendigkeit entschuldige. Und wenn der betreffende wieder davonkomme, müsse er die Beichte wiederholen bei einem Priester, der die Schlüssel habe.

Anders urteilt Albertus in Artikel 58 der 17. Distinktion.

Zunächst bringt er folgende Einwände gegen die Laienbeicht vor [2]:

---

quia parvulum, qui non potest significare defectus suos, potest quilibet baptizare, licet non confessiones audire."

[1] l. c. „Et si forte aliquis obiciat, quod si vetula etiam adultum baptizet baptizatus est, et nullus audet eum rebaptizare: sed non sic est de confessione. Dicendum, quod hoc fit propter plures causas: quarum una est impressio characteris, quem imprimit baptismus et non poenitentia: et ideo iterari non potest. Alia autem differens causa necessitatis est: quia causa baptismi est ab alio et per naturam vitiatam, scilicet per originale, quod tantum semel contrahitur: et ideo tantum semel in illo Christo commoritur et sepelitur in baptismo: sed in confessione necessitas magis est ab institutione ecclesiae et pro peccato personali: et ideo determinatus datur ei minister, nisi in articulo necessitatis excusetur: et tunc si evadit, tenetur iterare confessionem apud sacerdotem, qui habet claves."

[2] In IV. Sent. dist. 17, art. 58 (l. c. 754).

Die Beicht geschehe wegen der Absolution. Der Laie aber habe keine Absolutionsgewalt. Also scheine die Beichte vor einem Laien wertlos.

Durch die Kraft der Schlüssel werde ein Teil der Strafe nachgelassen [1]. Der Laie aber habe keine Schlüssel, also scheine die Beicht vor einem Laien nichts zu bewirken.

Die Rekonziliation der Kirche erfolge durch den minister der Kirche, der Laie aber sei nicht minister der Kirche. Also dürfe die Beichte nicht einem Laien abgelegt werden.

Diese Einwände widerlegt Albertus durch den Hinweis auf eine fünffache Absolutionsgewalt [2]: 1. die göttliche Absolutionsgewalt ex auctoritate; 2. die potestas excellentiae, die Christus als Mensch zukomme, welche ohne ausdrückliche Beichte und Auflegung einer bestimmten Satisfaktion die büßenden Sünder absolviere; 3. die potestas ex merito et suffragiis orationum, welche den Heiligen in der Kirche zukomme, durch welche der eine dem anderen die erste Gnade verdiene, welche von den Sünden absolviere; 4. die potestas ex officio ministrorum, welche den Priestern gewährt sei; 5. die potestas ex unitate fidei et charitatis [3], welche für den Fall der Not jedem Menschen, auch einem Laien und ebenso einem Weibe zukomme, um dem Nächsten Hilfe zu leisten.

So kommt Albertus zu dem Schluß [4]: „Die Laienbeicht hat Wert da, wo der Notfall, nicht die Ver-

---

[1] „dimittitur pars poenae.“ Nach Albertus hat „die Beicht als solche nur eine Wirksamkeit auf die Fegfeuerstrafen“. (Schmoll, a. a. O. 134; vgl. Königer, Die Beichte nach Cäsarius, S. 84 ff.).

[2] Ibidem.

[3] Ibidem: „. . . Ultima ex unitate fidei et charitatis, et haec pro necessitatis articulo descendit in omnem hominem ad proximo subveniendum: et hanc potestatem habet laicus in articulo necessitatis et mulier similiter“. Aehnlich schon Praepositinus (S. 35) und Alexander von Hales (S. 48[4]).

[4] Ibidem: „Dicendum autem ad obiectum, quod valet confessio facta laico, ubi articulus necessitatis, non contemptus religionis excludit proprium vel alienum sacerdotem“.

achtung der Religion den eigenen oder einen fremden Priester ausschließt".

In dem nächsten Artikel behandelt Albertus die Frage nach dem sakramentalen Charakter der Laienbeicht: „Ist [1] die Beicht vor einem Laien ein Sakrament?"

Zwei Gründe scheinen dagegen zu sprechen [2]:

Zu jedem Sakrament gehört die Ausspendung durch die Diener der Kirche. Hier aber ist kein Diener der Kirche: also ist die Laienbeicht kein Sakrament.

Die Schlüsselgewalt geht der Absolutionsform, welche ein Sakrament ist, voraus. Der Laie hat aber keine Schlüssel. Also spendet er kein Sakrament.

Dagegen macht Albertus geltend: Die Taufe [3] ist ein Sakrament, von wem immer sie gespendet wird: ebenso scheine das bei der Buße der Fall zu sein.

Albertus entscheidet so: „Die Alten sagten [4], daß Reue und Beicht kein Sakrament seien, sondern allein die Absolution. Dies ist aber nicht richtig. Deshalb muß man sagen, daß die Laienbeicht das Sakrament der Beicht hat".

Albertus weiß aber auch die erwähnten Gegengründe zu entkräften [5]:

---

[1] Ibidem. art. 59 (755): „Secundo quaeritur, Utrum haec confessio sit sacramentum?"

[2] Ibidem: „Omne sacramentum est in dispensatione ministrorum Ecclesiae: sed hic non est Ecclesiae minister: ergo non est sacramentum. Adhuc, Formam absolutionis, quae est sacramentum, praecedit potestas clavium: iste autem laicus non habet claves: ergo non dat sacramentum."

[3] Ibidem: „In contrarium est, quod baptismus, a quocumque detur, est sacramentum: ergo similiter et poenitentia, ut videtur."

[4] Ibidem: „Dicendum, quod antiqui dixerunt, quod contritio et confessio non sunt sacramentum, sed absolutio sola. Sed hoc nihil esse infra in Littera (= Dist. XXII), probabitur. Unde dicendum, quod habet sacramentum confessionis."

[5] Ibidem: „Ad Primum ergo dicendum, quod minister duplex est, scilicet verus, et est vicarius, et talis minister vicarius pro articulo necessitatis sufficit hic. Ad aliud dicendum, quod absolutio per claves est illud, in quo abundat vera confessio a confessione facta in necessitate: sed tamen absolutio quaedam est hic, scilicet quae fit merito unitatis Ecclesiae. Licet ergo non tantum effectum

Einmal gebe es einen zweifachen minister, einen wahren und den Stellvertreter, und ein solcher stellvertretender minister genüge für den Notfall.

Sodann aber sei zu bemerken, „daß die Absolution durch die Schlüssel das ist, wodurch die wahre Beicht sich auszeichnet vor der Beicht im Falle der Not. Aber eine gewisse Absolution ist auch hier vorhanden, nämlich die, welche erfolgt auf Grund der Einheit der Kirche. Mag er auch nicht eine so große Wirkung erzielen, wie wenn er einem Priester beichtete, so erlangt er doch die Absolution im allgemeinen, und dazu ist die Schlüsselgewalt nicht notwendig, wo ein Priester nicht zu haben ist.“

Nach Albertus schließt somit die Unmöglichkeit, einem Priester zu beichten, das Sakrament aus, und die in diesem Falle einem Laien abgelegte Beichte muß nach Möglichkeit vor einem Priester wiederholt werden. Aber trotzdem hat die Notbeichte vor einem Laien Wert; denn sie hat das Sakrament der Beichte. Der Laie ist in diesem Falle stellvertretender minister der Kirche, und er genügt im Notfall zur Spendung des Sakramentes. Wenn dem Beichtenden auch nicht die Absolution durch die Schlüssel zuteil wird, so erhält er doch eine gewisse Absolution im allgemeinen. Allerdings hat diese nicht die gleiche Wirkung wie die priesterliche Lossprechung.

So Albert der Große. Damit stand die Laienbeicht in der Theorie auf ihrem höchsten Punkte. Im wesentlichen unterschied sie sich der Wirkung nach nicht von der Beichte vor dem Priester.

Dasselbe sprach sich auch in der Ansicht des Thomas von Aquin aus[1], wenn dieser auch in seiner näheren Ausführung von seinem Lehrer insofern ab-

---

consequatur, sicut si confiteretur sacerdoti, tamen consequitur absolutionem in communi, et ad hanc non est necessaria vis clavium, ubi non potest sacerdos haberi.“

[1] Vgl. Hardeland, Geschichte der speziellen Seelsorge, Berlin 1898, S. 218 ff.

wich, als er wieder mit früheren[1] betonte, daß der höchste Priester Christus den Mangel des Priesters ersetze. Die Beichte[2] der Sünden ist unbedingt notwendig, denn die Buße ist wie die Taufe ein notwendiges Sakrament. Wie aber die Taufe einen doppelten Spender hat, einen, dem es von Amts wegen obliegt, d. h. den Priester, und einen anderen, dem auf Grund der Notwendigkeit die Spendung der Taufe übertragen ist, so ist auch der Verwalter der Buße, dem die Beichte ex officio abzulegen ist, der Priester, aber im Notfalle ersetzt auch ein Laie die Stelle des Priesters, so daß ihm die Beicht abgelegt werden kann. Denn beim Bußsakramente gibt es nicht nur etwas auf Seite des Spenders, d. h. die Absolution und Auflegung der Satisfaktion, sondern auch auf Seite des Empfängers des Sakramentes, das auch wesentlich für das Sakrament ist, wie die Reue und die Beichte. Die Satisfaktion beginnt schon beim Spender, insoferne er sie auflegt, und auf Seite des Büßers, insoferne er sie erfüllt; und zur Vollständigkeit

---

[1] Hugo v St. Victor, De sacr. II, 14, 8 (Migne P. L. 176, 567).

[2] Thomas in IV. Sent., Dist. XVII, q. 3, art. 3, Sol. I—III:

I. . . . in necessitate etiam laicus vicem sacerdotis supplet, ut ei confessio fieri possit . . . in sacramento poenitentiae non solum est aliquid ex parte ministri, scilicet absolutio et satisfactionis iniunctio, sed etiam aliquid ex parte ipsius, qui suscipit sacramentum, quod est etiam de essentia sacramenti, sicut contritio et confessio . . . ad plenitudinem sacramenti utrumque debet concurrere, quando possibile est. Sed quando necessitas imminet, debet facere poenitens, quod ex parte sua est, scilicet conteri et confiteri cui potest, qui quamvis sacramentum perficere non possit, ut faciat id quod ex parte sacerdotis est, absolutionem scilicet, tamen defectum sacerdotis summus sacerdos supplet. Nihilominus confessio laico ex defectu sacerdotis facta sacramentalis est quodammodo, quamvis non sit sacramentum perfectum, quia deest ei id quod est ex parte sacerdotis. (Vgl. Sattler, a. a. O. 79 f.)

II: . . . laicus . . . accipit iudicium super eum secundum quod confitens ex desiderio sacerdotis se ei subdit.

III: . . . oportet quod iterum confiteatur sacerdoti cum copiam haberi potuerit. Die Stellen in der Summa (Suppl. q. 8, art. 2, art. 6 ad 3) sind nur eine Kompilation aus dem Sentenzenkommentar vielleicht durch Heinrich von Gorkum aus dem 15. Jahrh. veranstaltet und können deshalb außer acht gelassen werden.

des Sakramentes muß beides zusammenkommen, wenn es möglich ist. Aber wenn die Notwendigkeit droht, muß der Büßer tun, was er kann, d. h. eine Reue erwecken und beichten, wem er kann. Wenn dieser auch das Sakrament nicht spenden kann, daß er tue, was auf Seite des Priesters ist, d. h. die Absolution spende, so ersetzt doch den Mangel des Priesters der höchste Priester. Nichtsdestoweniger ist die Beicht, die aus Mangel des Priesters einem Laien abgelegt wird, gewissermaßen sakramental, wenn sie auch nicht das volle Sakrament ist, da das fehlt, was auf Seite des Priesters ist. Dabei schreibt Thomas dem Laien auf Grund der Notwendigkeit ein Urteil über den Beichtenden zu, der sich ihm aus Sehnsucht nach dem Priester unterwirft. Aber, wenn der so Beichtende auch von Gott Verzeihung erlangt, muß er doch noch einmal dem Priester beichten, wenn er Gelegenheit dazu findet, auf daß er dadurch mit der Kirche rekonziliiert werde.

So Thomas[1], der dadurch der Vorstellung, die Albertus erwecken mochte, als ob die Laienbeichte ein wirkliches Sakrament sei, entgegentrat, und mit seiner Ansicht auch über seinen Meister siegte.

So gestattete Heinrich von Susa[2], der card.

---

[1] Kein Autor, der über Laienbeichte etwas berichtete, wurde so viel ausgebeutet, wie Thomas, wie denn auch seine klare Ansicht verschiedene mögliche und unmögliche Deutungen erfahren hat. Nach Combier, l. c. 104/5 empfiehlt Thomas diese Beichte nur als Akt der Aszese. Gutberlet im 10. Bd. der Dogm. v. Heinrich 150 ff. meint, Thomas sei bei seiner Verteidigung der Laienbeicht vom Vorwurf des Aberglaubens schwer zu reinigen. In seiner Verlegenheit habe er zu verschiedenen Mitteln gegriffen. Vgl. außerdem Morinus VIII, 24 (594); Juenin, l. c. 303; Tournely, Prael. dogm. de sacr. poen. Paris 1665, q. 6, art. 4 (103); Benedikt XIV, Ds. d. VII, 16 (317); Suarez, De poenitentia Disp., Paris 1877, 24, 1, 7 (522 B); Chardon, l. c. 417; Binterim V, 3, 285; Gieseler, K.G. II, 2, § 81[i]; Frank, 274; Pesch, Prael. dogm., Freiburg 1897, VII, 175; Sasse II, 82; Fischer, a. a. O. 10; Harnack, Dogm. III[3], 530; Lea I, 222; Laurain 39 sq., 59; Vacandart, la Confession 346.

[2] Card. Ostiens. Summa super titulis decretalium, Venetiis 1479; (zwischen 1250 u. 1261 verfaßt: Schulte II, 123—129) lib. V, de poenitentiis et remisionibus n. 14: Cui confitendum . . . „in tali

Ostiensis, zunächst im Anschluß an Raymund, angesichts des Todes oder vor Eintritt in einen Krieg bei Mangel des Priesters, auch einem Laien zu beichten, nur nicht einem Häretiker oder Schismatiker[1], da in diesem Falle die innere Reue und Beichte des Herzens genüge. Die Beichte vor Laien oder einem Weibe kann das Heil des Sünders wirken, weil sie den Glauben an das Sakrament offenbart, denn ein wahres Sakrament ist sie nicht, und niemand, der nicht Priester ist, kann wahrhaft absolvieren und so das wahre Sakrament der Buße spenden, weshalb die Laienbeichte vor dem Priester wiederholt werden muß, und falls der Betreffende vorher stirbt, kann und muß man ihm durch die Wohltat der Kirche zu Hilfe kommen. Doch darf eine solche Beichte nie aus Verachtung des Priesters geschehen, was schwer sündhaft wäre[2].

Damit spricht sich bei diesem Kenner des Rechtes, der die Verhältnisse theoretisch wie praktisch zu würdigen verstand, unverkennbar der Einfluß des Aquinaten in dieser Hinsicht aus.

---

articulo potest etiam laico, vel etiam mulieri, si non adsit alius, confiteri . . . Non tamen haeretico vel excommunicato debet quis confiteri . . . Quod autem dictum est de laico vel muliere: intelligas quoad ostendendam fidem sacramenti: unde si sic moriatur: salvatur . . . debitum Sacramentum tamen deficit: ut ibi, quia nullus potest vere absolvere, ut scilicet verum sit sacramentum poenitentiae, nisi sacerdos sit . . . ideoque si talis evadat: debet iterum Sacerdoti proprio confiteri . . . et si moriatur, potest et debet ei ecclesiae beneficio subveniri."

[1] Cfr. Magistri Pauli Presbyteri S. Nicolai Summa de poenitentia, in Raymundi Duellii, Miscellaneorum l. I (Aug. Vind. 1723), c. 3, p. 61: „Confiteri debemus sacerdotibus . . . et in articulo necessitatis cuilibet etiam socio. Non autem credo, quod schismatico, haeretico vel excommunicato, vel ab ecclesia diviso possim confiteri, quia excommunicatis ante solutionem communicare non debemus . . . quod tamen non definio, sed arbitrio viri discreti relinquo."

[2] De paen. et remiss. q. 8, s. auch q. 35—44; cfr. Raymund de paen et rem. § 20 (663). Die gleiche Ansicht bei Johannes a Deo nach Gandert, a. a. O. 32 und Klee D. B. 266a.

III. Kapitel.

Erste Spuren des Verfalles der Laienbeicht in der Theorie — gleichzeitige Fortdauer derselben in der Praxis.

a) Einleitung des Verfalles durch die Franziskanerschule.

Während die Dominikanerschule, wie sie durch Albertus Magnus und Thomas von Aquin repräsentiert wurde, die Notwendigkeit der Laienbeicht festhielt und ihr einen gewissermaßen sakramentalen Charakter zuteilte, leitete die gleichzeitige Schule der Franziskaner ihren allmählichen Verfall ein.

Nach Alexander von Hales († 1245), dem ersten großen Scholastiker aus der Franziskanerschule, erläßt Gott die ewige Strafe auf Grund der contritio, legt ihm dafür aber eine zeitliche Strafe auf[1], welche der Priester nach Anhören der Beichte durch Auflegen der Satisfaktion erläßt. Darnach wäre es leicht verständlich, wenn Alexander auch einem Laien diese Funktion zuteilte, da ja der Priester durch Abnahme der Beicht und Auflage der Buße nicht mehr tun konnte als ein Laie, der ebenso durch seine Fürbitte dem Büßer „die Gnade einer wahren Bußgesinnung zu erflehen“[2] vermöchte. Doch lag diese allgemeine Folgerung Alexander vollkommen ferne. Die Beicht muß dem Priester abgelegt werden, um das mit besonderen Vorzügen ausgestattete Sakrament der Buße zu empfangen, denn dieses kann nur der Priester spenden.

Doch stellt sich Alexander auch die Frage, ob man nie einem Laien beichten könne oder müsse.

---

[1] IV, q. 80, m. 2, a. 2, § 1.

[2] Rütten, Studien zur mittelalterlichen Bußlehre mit bes. Berücksichtigung der älteren Franziskanerschule, Münster 1902, S. 57. Vgl. Buchberger, Die Wirkungen des Bußsakramentes, Freiburg 1901, S. 51 ff.

Grundsätzlich ist dem Priester zu beichten[1], doch ist es bisweilen von Vorteil, einem Laien zu beichten, aber sakramental können wir nur den Priestern bekennen[2].

Näherhin argumentiert er also: Es gibt verschiedene Arten von Absolution[3]. Eine davon resultiert aus der Einheit des Glaubens, und diese ist Sache aller Gläubigen[4]. Diese, wie auch die ex merito vitae bedeutet mehr ein Erflehen der Absolution oder eine Bitte als eine Wirksamkeit oder einen Urteilsspruch. Also ist es erlaubt, ja nützlich, seine Sünden einem andern als einem Priester zu beichten, da er von ihm unterstützt wird, sei es durch Gebet oder Belehrung, daß er erröte über seine Sünden und gedemütigt werde durch eine solche Beichte und so ein Erröten und eine Erniedrigung gewinne. Aber diese Beicht ist nicht sakramental[5], mag sie auch ein Werk der Tugend sein, sondern nur jene, welche eingesetzt ist zur Rekonziliation, welche geschieht durch Lösen und Binden, deren Gewalt allein den

---

[1] Nach Art der Scholastik stellt er die Gründe für und gegen nebeneinander. Unter ersteren ist erwähnenswert der Hinweis auf die Erubeszenz, welche durch die Laienbeicht erregt werde.

[2] Tametsi laico confiteri interdum iuvet: sacramentaliter tamen confiteri non nisi sacerdotibus possimus. (Summa theologica, Venetiis 1575: IV pars, dist. 19, membr. I, art. 1. Resol.) Diese Hauptstelle übersieht Laurain 37[1] und weist nur auf die Zurückweisung eines Einwandes hin.

[3] Vgl. S. 35 und 41 (autoritatis, die Gott, excellentiae, die Christus als Mensch, commissionis sivi ministerii, die den Priestern, ex merito vitae, die heiligen Männern zukommt).

[4] Ibid.: ex unitate fidei: et haec omnium fidelium ... impetratio absolutionis vel imploratio ... ut erubescat peccata sua et humilietur confessione tali et sic mereat erubescentiam et humiliationem. Sed haec confessio non est sacramentalis, licet sit opus virtutis ... unde confessio solis sacerdotibus est facienda.

[5] Interessant ist die Widerlegung der Einwände (Verdienst des Lebens und Einheit des Glaubens, Jacobus V, 11 [= allgemeine Beicht wie das Confiteor], Erregung der Erubeszenz, Petrus Lombardus, Gregor [= Pseudoaugustin]), die zur Evidenz zeigt, daß Alexander nicht daran denkt, die Laienbeicht der vor dem Priester gleichzustellen. Vgl. Morinus VIII, 24 (594); Suarez d. 24, n. 12 (523 B); Binterim, Denkw. V, 3, 286; Lea I, 222; Laurain 30; Heinrich Gutberlet X, 150 u. a.